



Illustrierte Rundschau
der

GENDARMERIE



Gendarmeriepatrouille am Steilhang

In leuchtendem Weiß und majestätischer Pracht bieten sich die Berge dem Menschen im Winter. Nur das dumpfe Grollen abgehender Lawinen durchbricht manchmal die friedvolle Stille. Und wenn sich dann Menschen in Gefahr befinden, sind es die Hochalpinisten der Gendarmerie, die in unermüdlichem Einsatz helfend eingreifen.

Photo: Gend.-Rittmeister Dr. Erich Bosina



Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist stolz, seit Jahrzehnten als Vertrauensanstalt der Beamten der österreichischen Exekutive zu gelten und kann mit Genugtuung auf Versicherungsleistungen verweisen, die in den Kreisen der Gendarmerie höchste Anerkennung gefunden haben.

Unser versierter Mitarbeiterstab in Stadt und Land steht den Angehörigen der Exekutive weiterhin jederzeit gerne in allen Versicherungsfragen zur Verfügung.

AUCH DU WILLST ES IM LEBEN WEITERBRINGEN!

AULIM - LEHRBRIEFE

vermitteln gediegenes Wissen; sie sind der Wegbereiter zum Erfolg.

AULIM-LEHRBRIEFE für deutsche Sprache, 15 Lehrbriefe, Rechtschreiben, Grammatik, Literaturgeschichte.

AULIM-LEHRBRIEFE für Geschichte, 15 Lehrbriefe, Staatengeschichte, Bürgerkunde, Kulturgeschichte.

AULIM-LEHRBRIEFE für Geographie, 15 Lehrbriefe, Oesterreich, die europäischen Staaten, die außereuropäischen Länder.

AULIM-LEHRBRIEF für Mathematik, 12 Lehrbriefe, Grundrechnungsarten, Oesterreich in Zahlen, Prakt. Rechnen.

AULIM-LEHRBRIEFE für Philosophie, 4 Lehrbriefe, Psychologie, Logik, Geschichte der Philosophie.

AULIM-LEHRBRIEFE für Zeichnen, 6 Lehrbriefe, Das freihändige Zeichnen, Perspektive, Landschaft, Tier, Mensch.

JEDER LEHRBRIEF S 5.— bzw. S 6.60

Sonderprospekte auf Wunsch!



Hippolyt-Verlag

St. Pölten, Linzer Straße 5-7

Bücher für Ihren Beruf

Dr. Erich Machek

Die österreichische Bundesverfassung

232 Seiten, kart. 18 S.

Alles Wissenswerte über die Verfassung ist in diesem Buch klar und knapp zusammengefaßt.

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch

330 Seiten, kart. 24 S., Leinen 30 S.

Eine handliche, billige Textausgabe des ABGB für jedermann.

Dr. Gustav Chamrath

Wie mache ich ein Testament?

64 Seiten, kart. 12 S.

Eine kurze Uebersicht über das Erbrecht mit praktischen Anleitungen zur Abfassung letztwilliger Verfügungen sowie Musterbeispiele von Testamenten.

Interessante Fragen aus dem Eherecht

insbesondere das Recht der Ehescheidung. 120 Seiten, kart. 12 S.

Ein Wegweiser zur Lösung wichtiger Probleme des Alltags.

In allen Buchhandlungen erhältlich.

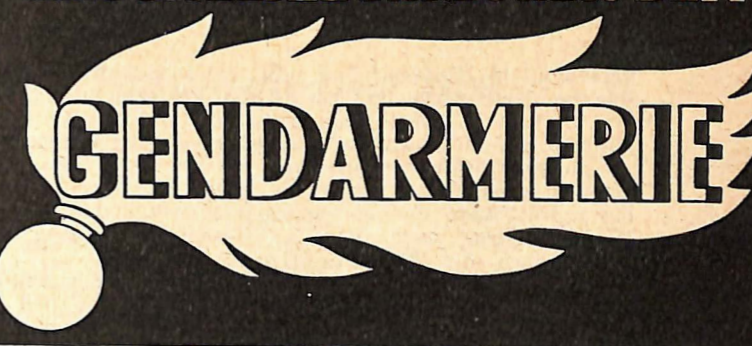


Hippolyt-Verlag

St. Pölten, Linzer Straße 5-7

AUS DEM INHALT:

AUS DEM INHALT: S. 3: E. Jelinek: Rhodamin überführt Gewohnheitsdieb — S. 4: M. König: Amoklauf — S. 5: O. Poster: Neue Wohnungen für Gendarmeriebeamte — S. 6: A. Zeliska: Herabsetzung von Gendarmeriebeamten in Filmen — S. 7: S. Koller: Visitation von Dienststellen der Exekutive in Linz — S. 8: Doktor W. Hepner: Die Feststellung des eigenen Standpunktes im Gelände durch Parallelverschieben — S. 11: L. Colombo: Vorgehensweise Unglücksfälle als Morde geklärt — S. 13: DDR. Th. C. Gössweiner-Saiko: Zur Protokolltechnik in Strafsachen — S. 15: F. Hanl: Gend.-Oberst i. R. Franz Schmid gestorben — S. 16: Oberstger. Entscheidungen — S. 17: R. Gusenbauer: Das Ballfest der Oesterreichischen Bundesgendarmerie — S. 18: Dr. J. Fürböck: Erläuterungen zur Gendarmerie-Disziplinarvorschrift — S. 19: Dr. E. Neumaier: Wann ist bei Raufhändeln Strafarzeige nach § 152 StG zu erstatten



Rhodamin überführt Gewohnheitsdieb

Von Gend.-Revierinspektor ERNST JELINEK, Landesgendarmeriekommando für das Burgenland

Von Mitte Oktober bis Dezember 1957 drang wiederholt ein anscheinend mit den örtlichen Verhältnissen Vertrauter, in die Wohnung eines Landwirteehepaares in Deutschkreuz (Bezirk Oberpullendorf) ein und entwendete hauptsächlich aus der Küchenkredenz und einem Wäschekasten im Schlafzimmer Geldbeträge in Höhe von 30 bis 2400 S.

Während die ersten Diebstähle unentdeckt blieben — das Ehepaar nahm eine gegenseitige Verwendung des jeweiligen Fehlbetrages an —, fanden sich ab dem dritten Diebstahl Spuren am Fensterstock des Zimmerfensters. Aus diesen Spuren konnte der Weg des Diebes in die Wohnung der Geschädigten einwandfrei festgestellt werden. Der Täter griff durch die meist offenstehende bzw. durch Drücken leicht zu öffnenden Oberlichte des Zimmerfensters zu dessen Verriegelungen und öffnete auf diese Weise das Fenster. Durch dieses stieg er dann ein, entwendete das Geld aus dem Zimmer und der Küche und verließ auf demselben Weg wieder die Wohnung. Beim Verlassen des Tatortes war der Dieb stets bestrebt, keinerlei wie immer geartete Spuren zu hinterlassen. So wurde unter anderem der Kastenschlüssel auf den Aufbewahrungsort zurückgelegt und das Fenster von außen wieder geschlossen.

Die Diebstähle fanden immer an Sonntagvormittagen statt, an denen das Ehepaar zum Kirchenbesuch außer Haus weilte und das Wohnobjekt daher leer stand.

Vorparthaltungen durch Beamte des Gendarmeriepostens Deutschkreuz und des Nachbarn der Geschädigten blieben erfolglos. Insbesondere die Frau des Hauses lebte daher in einer ständigen Angstpsychose und veranlaßte die Anschaffung schwerer Eisengitter zur Anbringung vor den Zimmer- und Küchenfenstern.

Nach dem fünften Diebstahl, bei dem sich der Täter trotz intensivster Suche nur einen Geldbetrag von 30 S aneignen konnte, wurde durch die erhebenden Gendarmeriebeamten dem Dieb eine Falle gestellt. Sie bestreuten einige Banknoten mit Rhodaminpulver und verwahrten diese in einer Kaffeeschale in der Küchenkredenz, aus welcher der Dieb vorher schon wiederholt Geldbeträge entwendet hatte.

Bei der Rückkehr von einem Kirchgang an einem der darauffolgenden Sonntage mußte das Ehepaar abermals die Feststellung machen, daß während ihrer Abwesenheit der Dieb wieder im Haus war und neben den präparierten Geldscheinen weitere 100 S aus dem Zimmerkasten gestohlen hatte.

Die sofort verständigten Beamten des Gendarmeriepostens Deutschkreuz stellten am Tatort verschiedene Verschmutzungen durch Rhodaminpulver fest, die der Täter bei der Suche nach weiterem Geld sowohl in der Küche als auch im Zimmer hinterlassen hatte. In der Annahme, daß es dem Täter in der kurzen Zeit nach Diebstahlsverübung noch nicht gelungen sein konnte, die offenbar durch Rhodaminpulver verschmutzten Finger restlos zu reinigen, wurden ungefähr eine Stunde nach Tatausübung bei einer Reihe verdächtiger Personen unter einem anderen Vorwand deren Hände nach Rhodamin-

spuren untersucht. Da es hiedurch jedoch nicht gelang, den Täter auszuforschen, ersuchte der betreffende Gendarmerieposten die Erhebungsabteilung um Unterstützung bei Durchführung der Diebstahlshebungen.

Der Verfasser besichtigte noch am gleichen Tage den Tatort und stellte einen Kalenderumschlagdeckel und ein Kuvert sicher, an denen sich durch Rhodaminpulver verursachte, daktyloskopisch offenbar verwertbare Abdruckspuren befanden. Da nach Darstellung der Geschädigten diese Spuren unbedingt vom Täter herrühren mußten, wurden die bezeichneten Spureträger am nachfolgenden Tag der Abteilung „Daktyloskopie, Einzelfinger- und Spurensammlung“ beim Erkennungsamt der Bundespolizeidirektion Wien persönlich überbracht und um Feststellung ersucht, ob die Abdruckspuren für Vergleichszwecke geeignet seien bzw. ob derartige Abdrucke bereits in der dortigen Evidenz einliegen. Die Untersuchung der übermittelten Spureträger ergab dann, daß die am Kalenderumschlagdeckel befindlichen Abdruckspuren daktyloskopisch verwertbar waren. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, daß durch Beamte des Sicherheitsbüros der Bundespolizeidirektion Wien eine Person in der Nationalbank in Wien angehalten wurde, die versuchte, durch Rhodaminpulver verschmutzte Banknoten gegen neue einzutauschen. Da es sich auch in diesem Falle um Zehn- und Zwanzigschillingnoten handelte, wie sie in Deutschkreuz gestohlen worden waren, und die Diebstahlshebungen den Anschein erweckten, als wäre der Dieb nur sonntags in Deutschkreuz (Diebstähle kamen, wie bereits angeführt, nur sonntags vor) und wochentags anderswo in Beschäftigung, wurde meinerseits ein unmittelbarer Zusammenhang beider Ereignisse vermutet und umgehend Fühlung mit dem Sicherheitsbüro aufgenommen. Dort wurde mir bekanntgegeben, daß es sich bei der betreffenden Person, die versucht hatte, in der Nationalbank rhodaminverschmutzte Banknoten einzutauschen, um eine in Wien wohnhafte Frau handelt. Diese habe bei ihrer Befragung angegeben, die Banknoten von einem aus Deutschkreuz stammenden und in Wien beschäftigten Arbeitskollegen zum Umtausch erhalten zu haben. Der betreffende Arbeitskollege führte wieder aus, die Banknoten von seinem Freund, einem 17jährigen Maurerlehrling, der, wie er selbst, in Deutschkreuz wohnhaft, wochentags jedoch in Wien beschäftigt sei, zur Veranlassung des Umtausches empfangen zu haben. Der Siebzehnjährige bestätigte dies bei seiner Vernehmung und gab, über die Herkunft der Banknoten befragt, an, daß er diese zufällig bei der Endstation der Straßenbahnlinie „39“ in Wien gefunden hätte.

Da diesen Angaben nach der neuen Sachlage kein Glaube geschenkt werden konnte — es wäre ein ungeheurer Zufall, wenn ein „Deutschkreutzer“ offenbar in Deutschkreuz gestohlene Banknoten in Wien fände —, wurde der Maurerlehrling von der Baustelle in Wien zum Sicherheitsbüro gebracht und dort neuerlich über die Herkunft der Banknoten vernommen. Nachdem er anfänglich jeden Zusammenhang mit dem Diebstahl bestritt und dabei blieb, die Banknoten in Wien gefunden zu haben, legte ihm der Verfasser zwei rhodamin-

verschmutzte Kaffeeschalen und eine Geldlade aus dem Besitze der Geschädigten vor und erklärte hiezu, daß der Dieb am Tatort auch verwertbare Fingerabdrücke hinterlassen hätte. Hierauf bequeme sich der Verdächtige zu einem Geständnis und gab zu, in sechs Angriffen einen Bargeldbetrag von zirka 2000 S aus dem Besitze des betreffenden Landwirtehepaares gestohlen zu haben. Der Fehlbetrag wurde von den Geschädigten demgegenüber jedoch mit 4200 S beziffert.

Dieses Geständnis konnte noch durch die Feststellung des Erkennungsamtes der Polizeidirektion Wien, daß die Tatortspur vom linken Daumen des Verdächtigen herührt, erhärtet werden.

Durch die Schilderungen des Diebes wurden auch die hierortigen Vermutungen hinsichtlich der Tatausführungen vollkommen bestätigt. Er wurde vom Sicherheitsbüro der Bundespolizeidirektion Wien verhaftet und dem Jugendgerichtshof Wien überstellt. Bei seiner Durchsuchung wurden übrigens noch zwei Banknoten zu je 20 Schilling, die ebenfalls rhodaminbeschmutzt waren, vorgefunden.

Hiezu äußerte der Dieb, daß er die beiden Banknoten deshalb nicht zum Umtausch übergeben habe, weil sie nicht vom Diebstahl stammten, sondern nur durch Berührung mit den gestohlenen Scheinen verfarbt wurden.

Abschließend wird noch angeführt, daß der überführte Dieb bereits 1956 wegen eines Einbruchdiebstahles in Deutschkreutz angezeigt, der Ausspruch über die Strafe vom Jugendgerichtshof Wien jedoch befristet ausgesetzt wurde. Als einschlägig in Erscheinung Getretener war auch er unmittelbar nach dem letztgeschilderten Diebstahl durch die erhebenden Gendarmeriebeamten flüchtig kontrolliert worden. Seine Hände wiesen jedoch keinerlei auffällige Beschmutzung auf.

Wenn auch im vorliegenden Falle die Ueberweisung des Täters durch Rhodaminverschmutzungen seiner Person oder Bekleidung nicht direkt erfolgte, so kam es doch indirekt nur durch die Präparierung der Geldscheine zur Klärung der Diebstähle und Verhütung weiterer Straftaten.

Amoklauf

Von Gend.-Rayonsinspektor MAX KÖNIG, Gendarmeriepostenkommando Bregenz

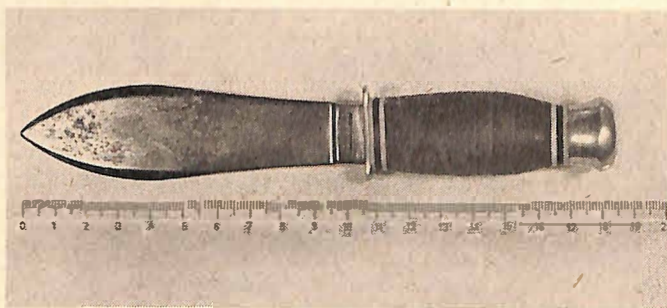
Im Februar 1957 ereignete sich in Bregenz ein Amoklauf eines 21jährigen Hilfsarbeiters, wie er in Oesterreich sicherlich selten vorkommt. Größtenteils hörte man bisher, daß sich solche Fälle in südlicheren Breitengraden ereignen, weshalb dieser Fall auch ziemliches Aufsehen erregte. Bei einem Amoklauf wird die betreffende Person hauptsächlich in einem Wutanfall, einer Sinnesverwirrung oder einer schizophrenen Geistesstörung handeln und kaum für ihre Tat verantwortlich sein. So war es auch im folgenden Fall:

Am 14. Februar 1957, zirka 21.30 Uhr, stürzte sich ein 21jähriger Hilfsarbeiter in Bregenz in einem Wut- und Depressionsanfall mit einem Wurfmesser auf die ihm begegnenden Straßenpassanten und verletzte zwei Personen schwer und fünf Personen leicht. Der dabei zurückgelegte Weg des Täters betrug zirka 200 Meter. In der Kaiserstraße begegnete ihm ein Liebespärchen, das die Reaktion auslöste. Das Messer in der erhobenen Hand, stürzte der Amokläufer mit einem Aufschrei auf den Mann, dem er eine zirka 10 cm lange Stichwunde am Kopf beibrachte. Im Weiterlaufen verletzte er die Begleiterin des Mannes leicht. Er rannte daraufhin zum Bahnhof und stieß im Vorbeispringen zwei Personen das Messer in den Rücken, wodurch diese schwer verletzt wurden. Außerdem wurde eine Person an der rechten Hand leicht verletzt. Im Bahnhof stieß er einer Frau das Messer wiederum in den Rücken und einem seinen Weg kreuzenden BB-Schaffner brachte er eine größere Stichverletzung am Kopf bei. Vom Bahnhofperron begab sich der Täter in die Bahnrestauration, wo er die Gäste bedrohte, dann aber von Zivilpersonen und Gendarmeriebeamten überwältigt wurde und ihm die Schließketten angelegt werden konnten. Nach Anlegung derselben verhielt er sich weiter renitent, beruhigte sich jedoch ganz plötzlich und ließ sich in einer Art Apathie abführen. Hiebei mußte er gegen Angriffe erhitzter Gemüter geschützt werden. Nach vorläufiger Verwahrung im Arrest wurde er in das Gefangenhäus des Bezirksgerichtes Bregenz eingeliefert. Dort verbrachte er zirka 14 Tage und wurde dann wegen Verdachtes des Vorliegens einer schizophrenen Geistesstörung in die psychiatrische Abteilung der Heil- und Pflegeanstalt Valduna überstellt.

Die Erhebungen ergaben, daß der Täter aus der Steiermark gebürtig, einer guten Familie entstammt und noch acht Geschwister hat. Geisteskrankheiten waren in dieser Familie bisher nicht vorgekommen. Mit neun Jahren verlor er drei Finger der rechten Hand. Als fleißiger, strebsamer Schüler konnte er auf Grund seiner Invalidität nach der Schulentlassung aus der Hauptschule nicht jenen Beruf ergreifen, den er gerne erlernt hätte. Von diesem Zeitpunkt an fühlte er sich etwas zurückgesetzt. In der Folge neigte er zu Minderwertigkeitskomplexen, ja er wurde Einzelgänger. Auch im Umgang mit dem anderen Geschlecht hatte er Hemmungen und versagte. Von den Arbeitskameraden wurde er diesbezüglich öfters

gehänselt, weshalb er seinen Arbeitsplatz kündigte und um Aufnahme in der Schweiz ansuchte. Am 14. Februar 1957, nachmittags, erhielt er die Absage, wodurch er eine Schockwirkung erlitt. In seinem erregten, in innerem Zwiespalt befindlichen Zustand verließ er die Wohnung und irrte durch mehrere Straßen von Bregenz. Der Anblick der sorglosen, glücklichen Menschen auf der Straße, insbesondere der eines Pärchens, hatte in ihm dann eine massive Kurzschlußreaktion mit krankhafter Lösung der angestauten Affekte und Ausbruch eines Affektsturmes ausgelöst.

Zuerst bestand der Verdacht einer schizophrenen Geistesstörung, doch kam ein Psychiater nach einer viermonatigen Beobachtungszeit in der Heilanstalt zum Entschluß, daß dieser Verdacht nicht haltbar war. Viel-



Messer, das der Täter bei seinem Amoklauf benutzte

mehr bestand eine Psychopathie sowie eine reaktive Depression mit Suizidabsichten. Erst durch die krankhafte Affektstauung hat sich auf dem Boden der Psychopathie jener Zustand der vorübergehenden Sinnesverwirrung und -verrückung entwickelt, der zu diesem unvermeidlichen und unverständlichen Amoklauf als Ausdruck der eingetretenen Kurzschlußreaktion geführt hatte. In allen Fällen wurden die Verletzten als ahnungslose Straßenpassanten durch den Täter vollkommen überrascht.

Zusammenfassend ergibt sich, daß die Tathandlung nicht unter dem Einfluß einer schizophrenen Geistesstörung, sondern daß sie auf Grund bestehender innerer und äußerer Lebensschwierigkeiten, die ein Zustand der Sinnesverwirrung und -verrückung herbeigeführt hatten, geschehen ist und daher die Urteilsfähigkeit nach § 2 StG aufgehoben. Der Täter wurde also nach verhältnismäßig kurzer Zeit wieder auf freien Fuß gesetzt.

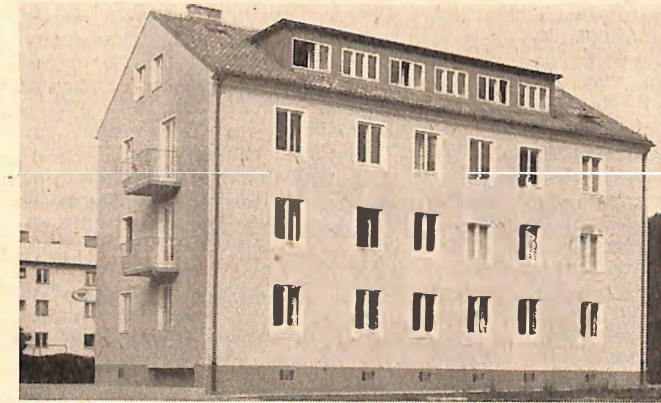
Bei genauer Betrachtung gibt der Fall zu denken, wie sehr anfänglich belanglos und geringfügig scheinende Einwirkungen auf die Psyche des Menschen wirken können und wenn sie als Folge einer Kurzschlußreaktion unter Affektstauung explosiv wirken, große Folgen für die Person und die Mitmenschen nach sich ziehen können.

Neue Wohnungen für Gendarmeriebeamte

Von Gend.-Bezirksinspektor OTTO POSTER, Bezirksgendarmeriekommandant von Wien-Umgebung

Zur Zeit der Uebernahme des Gendarmeriedienstes in den Randgemeinden rund um Wien am 1. September 1954, insbesondere aber im Bezirke Wien-Umgebung, war der weitaus größte Teil der in dieses Gebiet versetzten Beamten ohne Wohnungen. Sie waren von ihren Familien weit entfernt, kamen von den entlegendsten Gebieten und mußten getrennt leben. Dies bedeutete für die Beamten eine besondere wirtschaftliche Härte und es mußte alles getan werden, um Wohnungen zu schaffen. Alle Möglichkeiten und Gelegenheiten wurden ausgenützt, damit dieser auf die Dauer untragbare Zustand beendet wird. Es war ursprünglich aussichtslos, auch nur vereinzelt Wohnungen im notwendigen Ausmaße zu erlangen, weil bei den verschiedenen Dienststellen die vom Dienste abgelösten Beamten der Bundespolizei ihre Wohnungen auch weiterhin beibehielten und sonst keine Wohnungen vorhanden waren. Es konnte daher nicht damit gerechnet werden, daß durch Aufnahme des Dienstes durch die Bundesgendarmerie in diesem Gebiete Wohnungen für die 300 Gendarmeriebeamten frei werden würden.

Heute, drei Jahre nach der Uebernahme des Dienstes, sind die Verhältnisse auf diesem Gebiete wesentlich anders, so daß gegenwärtig noch kaum eine nennenswerte Anzahl von Beamten von ihren Familien getrennt leben



Das neue Gendarmeriepostenkommando Purkersdorf bei Wien, mit Wohnungen im 1. und 2. Stock sowie Schlafräumen für ledige Beamte im ausgebauten Dachgeschoß. Im Kellergeschoß eine große Garage

muß. Für mehr als 50 Beamte konnten allein im Bezirk Wien-Umgebung in diesen drei Jahren Wohnungen neu geschaffen oder vermittelt werden. Wahrlich ein stolzer Erfolg, der aber nur durch Unterstützung von der höchsten Zentralstelle errungen werden konnte und weil von dieser Stelle aus auch die notwendigen Voraussetzungen geschaffen wurden. Den Beamten wurde durch Bereitstellung von Gehaltsvorschüssen die Möglichkeit gegeben, sich Wohnungen in Form des Wohnungseigentums zu schaffen oder sonstige Unterstützungen bei Schaffung von Wohnungen gewährt.

In unserem Bezirke wurde ein wahrlich großartiges Vorhaben verwirklicht und in Purkersdorf eine neue Postenunterkunft mit zwölf Wohnungen für Gendarmeriebeamte geschaffen. Zwei Wohnobjekte mit jeweils sechs Wohnungen und ein Objekt mit vier Wohnungen sowie einer neuen Postenunterkunft und Beamtenwohnräumen wurden gebaut, in welchen bereits die Beamten mit ihren Familien und der Posten in die neue Unterkunft eingezogen sind. Es ist eine Freude diese drei Wohnbauten zu sehen, noch mehr aber, daß diese Wohnungen zum weitaus größten Teil den Beamten des Gendarmeriepostens Purkersdorf zur Verfügung gestellt und als Naturalwohnungen vergeben wurden. Die Ausstattung dieser Wohnungen ist durch die vielen bereits von der BUWOG erbauten und als gediegen anzusehenden Wohnungen bekannt. Wohnungen mit zwei bis zweieinhalb Zimmern, eingerichteten Bädern, Warmwasserspeichern, harten Brettelböden und sonstigem Komfort. Ein Paradies für Familien, die bisher teilweise in notdürftigen Wohnungen leben mußten.

Dies ist aber nur unserem Gendarmeriezentralkommandanten General Dr. Josef Kimmel zu danken, der in nimmermüder Arbeit den Bau ermöglichte, die Voraussetzungen schuf und so vielen Familien eine drückende Last abnahm. Der gleiche Dank gilt auch der BUWOG und allen beteiligt gewesenenen staatlichen Stellen, die auch in großzügiger Weise zur Vollendung und Gelingen dieses wohl einzigartigen Vorhabens beitrugen.

Diese wunderschönen BUWOG-Häuser wurden im Rahmen einer kleinen und schlichten Feier den Benützern übergeben und somit ein wesentlicher Schritt zur Lösung des Wohnungsproblems für Gendarmeriebeamte in den ehemaligen Randgemeinden vorwärts getan. An der Feier selbst war der Gendarmeriezentralkommandant General Dr. Josef Kimmel, der Landesgendarmeriekommandant Oberst Johann Kunz, der Abteilungskommandant Major Heinrich Kurz, leitende Beamte der Finanzverwaltung und der BUWOG erschienen und gaben der Feier den würdigen Rahmen. In kurzen Ansprachen wurden die Leistungen der BUWOG mit all ihren Schwierigkeiten bei der Schaffung von Wohnraum gewürdigt und zum Ausdruck gebracht, daß auch künftighin Wohnungen und Unterkünfte geschaffen werden. Der Herr General wies in seiner Ansprache darauf hin, daß in ganz Oesterreich, vom Neusiedler See bis zum Bodensee und von den Karawanken bis ins Waldviertel, bereits neue Gendarmerieunterkünfte gebaut wurden und weiterhin gebaut werden. Er werde alles daran setzen, die Gendarmerie in würdigen Unterkünften unterzubringen.

Gegenwärtig ist der weitaus größte Teil der Beamten im Bezirk mit Wohnungen versorgt und es ist nur mehr ein geringer Teil von Beamten, die noch von ihren Familien getrennt leben müssen. In absehbarer Zeit werden auch diese Beamten ihre Wohnungen haben, wobei erwähnt werden soll, daß auch die Stadtgemeinde Klosterneuburg durch Bereitstellung einer Anzahl neuer und schöner Wohnungen ihren Beitrag leistete. Auch diese neuen Wohnungen in Klosterneuburg werden in absehbarer Zeit beziehbar werden und wieder können Beamte ihre Familien an den Dienort bringen und sind somit einer wesentlichen Sorge enthoben.

Es ist erfreulich, daß es gelungen ist, durch Verständnis, Unterstützung und vor allem durch guten Willen das ursprünglich so aussichtslos geschienene Wohnungsproblem der Gendarmeriebeamten in den Randgemeinden, vor allem im Bezirk Wien-Umgebung, zu lösen. Dies gilt nicht nur für die Schaffung von Wohnungen, sondern auch für die Schaffung neuer und schöner Postenunterkünfte, wie sie seitens in so großer Anzahl angefordert werden. Die herrliche neue Unterkunft in Purkersdorf, das wunderschöne gendarmerieeigene Gebäude mit drei Wohnungen in Kritzdorf, die hergerichteten und netten Unterkünfte in Klosterneuburg, in Kierling usw. zeigten vom Geist des Fortschrittes in der Gendarmerie und von der Leistung innerhalb der kurzen Zeit der Dienstübernahme in den Randgemeinden seit 1. September 1954.



Ansicht aller drei zum Teil sichtbaren Wohnobjekte in Purkersdorf, in denen bereits 12 Gendarmenfamilien wohnen

Herabsetzung von Gendarmeriebeamten in Filmen

Von Gend.-Oberstleutnant ADOLF ZELISKA, 1. Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Kärnten

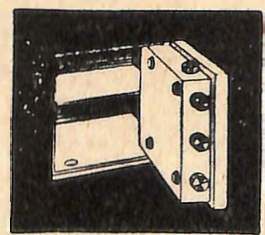
Vor kurzem sah ich den Film „Wie schön, daß es sich gibt“, ein wirklich nettes Lustspiel. In der Handlung kam auch ein Gendarmeriebeamter mit dem Dienstgradabzeichen eines Gendarmerierayonsinspektors vor, der ein Schloß aufsuchte und den Besitzer desselben persönlich zu sprechen wünschte. Das Erscheinen dieses Gendarmeriebeamten bewirkte eine gewisse Spannung, und zwar deshalb, weil sich beim Schloßherrn ein junges Mädchen aufhielt, das sich fälschlich als dessen Tochter ausgab, um Geld herauszuschwindeln. Die offensichtliche Angst des Mädchens war daher verständlich. Auch das Publikum war der Erwartung, daß das Mädchen vom Gendarmeriebeamten vernommen oder gar verhaftet würde. Aber nichts dergleichen geschah. Beim Verabschieden sagte der Gendarmeriebeamte zur fälschlichen Tochter des Hauses: „Sie kommen doch auch!“ Auf die die Spannung lösende Frage der übrigen Darsteller, was denn der Gendarm gewollt habe, antwortete der Schloßherr lächelnd: „Er hat mir ein paar Karten angedreht für das Frühlingsfest der Gendarmerie.“ Wie aus der an sich freundlichen Miene des Schloßherrn zu entnehmen war, wollte er mit dieser Aeußerung keineswegs die Einladung des Gendarmeriebeamten als aufdringlich bezeichnen oder diesen gar in seiner Ehre verletzen. Wie oft wird das Wort „angedreht“ vielleicht scherzhaft gebraucht, ohne es böse zu meinen. Erscheint es aber, wenn auch nur im Film, angebracht, dieses Wort gegenüber einem Gendarmeriebeamten anzuwenden, der geziemend zu einem Fest einlädt, dessen Reinertragnis bekanntlich in der Wirklichkeit wohltätigen Zwecken zufließt? Alljährlich zu Weihnachten werden vorwiegend aus den Geldern derartiger Veranstaltungen die noch unversorgten Kinder von gefallenen oder im Dienst tödlich verunglückten Gendarmeriebeamten beschenkt, wobei Dankbarkeit und Freude die Herzen der Kinder erfüllen und ihnen aus den Augen leuchten. Allein seit dem Jahre 1945 wurden in Ausübung des Dienstes 120 Gendarmeriebeamte getötet und 630 Gendarmeriebeamte schwer verletzt. Diese hohe Zahl an Opfern in verhältnismäßig wenigen Jahren ist wohl der Beweis dafür, daß die Gendarmerie bis zum Tode getreu bereit ist, ihre Pflicht zu erfüllen. Es war begreiflich, daß ein Teil des Publikums das Wort „angedreht“ in diesem Zusammenhang als unpassend empfand, selbst wenn es nicht abfällig gebraucht wurde, denn letzten Endes dreht nur ein Schwindler etwas an, nicht aber ein Gendarm, der für Ordnung und Recht zu sorgen hat.

Dieser Regiefehler, wenn man ihn so bezeichnen darf, ist geringfügig und harmlos im Vergleich zu sonstigen Entgleisungen in etlichen anderen Filmen, in denen Beamte aller Dienstgrade nicht nur hinsichtlich der Adjustierung, sondern auch in bezug auf ihr Auftreten und Benehmen derart lächerlich gemacht werden, daß hierdurch das Ansehen der Gendarmerie im In- und Ausland schwerstens geschädigt wird und die Beamten mit Recht darüber verärgert, ja sogar empört sind. In besonders krassen Fällen dürfte vielleicht schon mancher standesbewußte Gendarmeriebeamte den Gedanken in Erwägung

gezogen haben, das Kino zu verlassen, um sich nicht länger derartige Bloßstellungen ansehen zu müssen. Wenn auch Schriftstellern, Drehbuchautoren, Schauspielern und Regisseuren in der Gestaltung von Personen, Handlungen und Rollen eine gewisse Toleranz zugebilligt werden kann, so darf man sich aber dennoch nicht über Gesetze und Dienstvorschriften hinwegsetzen, sondern muß sich vorher fachmännisch beraten lassen, wie dies zum Beispiel der Schriftsteller Hans Emil Dits aus Villach vor Herausgabe seines Romans „Die Schuld der Margot Haiden“ richtigerweise getan hat. Jedenfalls geht es nicht an, die Dienstgrade und Funktionen zu verwechseln oder beliebig anzuwenden, Hausdurchsuchungen, Verhaftungen oder sonstige Amtshandlungen vollkommen gesetz- und instruktionswidrig durchzuführen oder ungestraft eine öffentliche Gewalttätigkeit gegen einen Gendarmen hinzunehmen, weil dadurch das bestimmte hohe fachliche Niveau der Gendarmerie geschmälert, der Dienst erschwert und in manchen, vor allem jugendlichen Kinobesuchern falsche Ansichten erweckt werden, die im Ernstfall schwere Folgen haben können.

Als Beispiel möchte ich nur eine Vorstellung des Films „Die Försterbuben“ in einem Kino in Kärnten herausgreifen. In diesem Film kommt ein Gendarm vor, der die jetzige Gendarmerieuniform mit dem Dienstgrad eines Patrouillenleiters trägt. Dieser Gendarm ist sehr salopp bekleidet und adjustiert. Er trägt eine unpassende Uniform und den Leibriemen so, daß ihm die Pistole nahezu über das Gesicht hinabhängt. Das Aussehen, Auftreten und Benehmen des Gendarmen in diesem Film gleicht einer Karikatur. Die Darstellung des Gendarmen und sein Einschreiten gegen Personen wirken derart verunglimpfend, daß es jeder Beschreibung spottet. In Gesamtheit zeigt man den Gendarmen als lächerliche Figur. So wird eine gegen ihn ausgeübte Gewalttätigkeit, die als Verbrechen strafbar wäre, vom Gendarmen mit einer Grimasse abgetan und der Dienst der Gendarmerie herabwürdigend bagatellisiert. Und noch dazu ist dieser Film „jugendfrei“. Während sich die der Gendarmerie gutgesinnten Kinobesucher über diese Verächtlichmachung der Gendarmerie offensichtlich ärgerten, drehten sich andere, vorwiegend Jugendliche, während solcher Szenen spontan nach dem diensthabenden Gendarmeriebeamten um und lachten diesen schadenfroh laut und höhnisch an. Viele Kinobesucher fragten nach der Vorstellung den diensthabenden Gendarmeriebeamten, wie es nur möglich sei, daß solche Filme überhaupt zugelassen werden und brachten kopfschüttelnd ihre Mißbilligung darüber in verschiedenen Aeußerungen zum Ausdruck.

Allgemein wird mit Befremden festgestellt, daß kein anderer Berufsstand in Filmen und anderen Vorführungen so sehr herabgewürdigt wird wie die österreichische Gendarmerie. So hat es zum Beispiel in dem Film „Die gestohlene Hose“ eine ältere Köchin auf den angeblichen Hausdiener abgesehen und macht diesem gegenüber Andeutungen, daß sie sich schon so viel Geld erspart habe, um ein Wirtshaus pachten und heiraten zu können. Auf die Erwiderung des noch sehr jungen Hausdieners, der andere Interessen hat, daß sie doch jemanden haben werde, der sie verehere, antwortet die Köchin: „Ja, der Gendarm im Ort möchte mich schon haben, aber es soll halt doch etwas Besseres sein.“ Sie schätzte also den Hausdiener höher ein. Beim Auftreten des Gendarmen stellt sich sodann heraus, daß er die Uniform eines dienstführenden Gendarmeriebeamten (Gendarmerierevierinspektor) trägt und der Postenkommandant ist. Daß diesem sehr komischen Gendarmerierevierinspektor, der sich von der Köchin auf Kosten der Herrschaft bewirten läßt und dann dafür dankend auf eine gewisse Stelle des Körpers klopf, im Verlauf der Handlung zum Gelächter des Publikums in voller Uniform versehentlich ein Kübel Wasser über den Kopf geschüttet wird, erwähne ich nur so nebenbei. Auch in dem Film „Entführung ins Glück“ wird die österreichische Bundesgendarmerie in ihrer derzeitigen Uniform in einer das Standesansetzen schwerstens schädigenden Weise dargestellt. Und so könnten noch etliche andere angeführt werden, wie etwa der Film „Cordula“ nach dem Epos von Anton Wildgans „Kirbisch“



**WERTHEIM
MAUERSAFES**

Wien X, Wienerbergstraße 21-23, Tel. 64 36 11
Wien I, Walfischgasse 15, Tel. 52 34 16

Visitierung von Dienststellen der Exekutive in Linz

Von Gend.-Rittmeister SIEGFRIED KOLLER, Adjutant des Landesgendarmeriekommandanten für Oberösterreich

Am 28. und 29. Jänner 1958 unternahm Bundesminister für Inneres Oskar Helmer, begleitet von Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Dr. Seidler und Gendarmeriezentralkommandanten Gendarmeriegeneral Dr. Kimmel, eine Visitierungsreise nach Linz.

Bundesminister Helmer und Sektionschef Dr. Seidler bereisten am Vormittag des 29. die Bundespolizeidirektion Linz, während Gendarmeriegeneral Dr. Kimmel das Landesgendarmeriekommando visitierte. Gemeinsam besuchten sie dann die Ausländerlager Asten und Haid bei Linz und am frühen Nachmittag die Sicherheitsdirektion für Oberösterreich. Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und des Flüchtlingswesens wurden besprochen.

Anschließend trafen die Herren beim Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich ein, wo der Bundesminister an die versammelten Offiziere der Stabsstation und Beamten der Adjutantur eine in herzlichen Worten gehaltene Ansprache hielt. Der Bundesminister hob unter anderem die Tätigkeit der Gendarmerie lobend hervor, brachte zum Ausdruck, daß er mit ihren Leistungen in Oberösterreich sehr zufrieden sei und dankte dem Landesgendarmeriekommandanten Gendarmerieoberst Dr. Mayr und seinem Offizierskorps sowie den dienstführenden und eingeteilten Beamten für ihre verantwortungsbewußte und aufopfernde Tätigkeit im Dienste des Staates. Sodann besprachen der Bundesminister und die inspizierenden Herren mit dem Landesgendarmeriekommandanten einige aktuelle Probleme des Dienstes; auch der provisorischen Personalvertretung wurde Gelegen-

heit gegeben, Anliegen der Beamtschaft vorzubringen. Der Bundesminister überzeugte sich hierauf an der Baustelle vom Fortschritt des Neubaus des Gendarmeriedienstgebäudes Linz und sagte zu, daß er sich für die baldige Fertigstellung des so dringend notwendigen Bauwerkes auch persönlich einsetzen werde.



Besprechung beim Landesgendarmeriekommandanten (Bundesminister für Inneres Oskar Helmer, Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Dr. Kurt Seidler, Gendarmeriezentralkommandant General Dr. Josef Kimmel und Landesgendarmeriekommandant für Oberösterreich Gendarmerieoberst Dr. Ernst Mayr)
Photo: Gendarmeriepatrouillenleiter Franz Dutzler

oder „Der Gendarm, die Schande und das Glück“, in dem auch das „lockere Weib“ des Gendarmen dem Ansehen der Gendarmerie wenig Ehre macht. Besonders unangenehm und standeswidrig fällt ein Gendarmeriepatrouillenleiter (mit einer riesigen Glatze) in dem Film „Heimweh... dort wo die Blumen blühen“ auf. Er raucht sich gegen die Regeln der Schicklichkeit und des Anstandes und gegen das gemäß § 10 der GDI auferlegte Verbot des Rauchens bei dienstlichen Verrichtungen in dem Arbeitszimmer eines Abtes in dessen Abwesenheit eine Zigarette an und benimmt sich dann nach dem Eintreten des Abtes auf dessen ironische Hinweise in bezug auf das Rauchen höchst linkisch, indem er trotz dieser Hinweise affektiert während der Amtshandlung weitererraucht, die Asche auf den Boden streut, das Ausatmen des Rauches besonders drastisch durchführt und dabei den Rauch taktlos dem Abt sogar ins Gesicht pustet, so daß mehrfache Belehrungen des Abtes notwendig sind.

Es gibt heute schon fast in jedem größeren Ort ein Kino. Vor allem aber gelangen derartige Filme durch die Wanderkinos selbst in die kleinsten Gemeinden. Der Kontakt zwischen der Gendarmerie und der Bevölkerung am Land ist jedoch ein wesentlich innigerer als in der Stadt, so daß derartige Filme geeignet sind, diesen auf Autorität aufgebauten Kontakt zum Nachteil des Korps zu beeinträchtigen. Sie geben daher berechtigten Anlaß zur Kritik, insbesondere dann, wenn Gendarmeriebeamte mit

der Ueberwachung solcher Kinovorstellungen betraut sind. In der Operette „Sissy“, die bekanntlich auch verfilmt wurde, und dem Bühnenstück „Olympia“, das vor kurzem im Fernsehen übertragen wurde, werden selbst höhere Gendarmerieoffiziere der alten Garde längst vergangener Zeiten kompromittiert. Was mag bei diesen Verunglimpfungen nur ein Außenstehender oder gar Ausländer von der österreichischen Gendarmerie von einst und jetzt für eine Meinung haben? Vielleicht könnte man einmal einen konservativen Engländer fragen, wie er darüber denkt? Ob so etwas wohl auch in seinem Heimatland vorkommen würde?

Ich habe gewiß auch Sinn für Humor, aber wenn das Publikum schon unterhalten werden soll, dann doch nicht auf Kosten der Gendarmerie. Die österreichische Gendarmerie hat sich in ihrer nunmehr 109jährigen Tradition nicht nur als Hüter der öffentlichen Ordnung, als Berater des Volkes und als Helfer bei Naturkatastrophen bewährt, sondern überdies im Kampf gegen das Verbrechen und die Feinde der menschlichen Gesellschaft außerordentliches geleistet. Es darf daher nicht vergessen werden, daß es nur dem Pflichtbewußtsein, der Unerschrockenheit und der Tatkraft der Gendarmen in der Hauptsache zu danken ist, daß über vier Millionen Oesterreicher in den schweren Nachkriegsjahren nicht schutzlos den zahlreichen dunklen Elementen ausgeliefert waren.

SERIENMÖBEL JEDER ART

*Neudorfler
Büromöbel*

SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedg. 6, Tel. 63 75 68
Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 97 17 8
Klagenfurt, Wulfengasse 6, Tel. 58 82

Die Feststellung des eigenen Standpunktes im Gelände durch Parallelverschieben

Ein neues Verfahren zur Feststellung des eigenen Standpunktes im Gelände nach einem bekannten Punkt mit Hilfe von Kompaß und Karte (mit 8 Abbildungen)

Angeregt durch die im Jahrgang 1950 der „Gendarmerie-Rundschau“ erschienene Aufsatzreihe Winklers „Bezardkompaß und Höhenmesser im Dienste der Gendarmerie“ wird im folgenden ein Verfahren beschrieben, das, soweit dem Verfasser bekannt ist, bisher in der einschlägigen Literatur noch nicht erwähnt wurde: Die Feststellung des eigenen Standpunktes (nach Karte und Kompaß) mittels nur eines bekannten Punktes.

Sowohl Winkler in der genannten Aufsatzreihe als auch Gallinger in seiner grundlegenden Broschüre über das Arbeiten mit dem Bezardkompaß¹ führen — neben den Grundbegriffen, wie Einrichten der Karte, Feststellung von Geländewinkeln auf der Karte, Uebertragung von Kartenwinkeln ins Gelände und umgekehrt usw. — zur Bestimmung des unbekanntenen eigenen Standpunktes im Gelände nur die Methoden des Seitwärtsabschneidens und Rückwärtseinschneidens an. Während bei der Methode des Seitwärtsabschneidens die eigene Standlinie (Flußlauf, Straße, Eisenbahn, Höhenlinie usw.) sowie ein Punkt im Gelände und auf der Karte bekannt sein müssen, zu dem ein Winkel zur Bestimmung einer Visierlinie gemessen wird (also insgesamt drei bekannte Größen), so daß der gesuchte Punkt durch den Schnitt zweier Geraden bestimmt wird, wird der geometrischen Forderung nach Bestimmung eines Dreiecks aus einer Strecke und zwei anliegenden Winkeln bei der Methode des Rückwärtseinschneidens dadurch Rechnung getragen, daß hier zwei Punkte im Gelände und auf der Karte (zur Bestimmung der Streckenlänge) und zwei Winkel bekannt sein müssen, also insgesamt vier Größen.

Bei dem nun zu besprechenden Verfahren des Parallelverschiebens genügt zur Feststellung des unbekanntenen eigenen Standpunktes vorerst lediglich ein bekannter Punkt im Gelände und auf der Karte; die übrigen Größen, die zur Erfüllung der (natürlich auch hier geltenden) Forderung nach Bestimmung eines Punktes durch den Schnitt zweier Geraden bzw. nach Bestimmung eines Dreiecks aus einer Strecke und zwei anliegenden Winkeln nötig sind, kann sich der verirrt Wanderer bei dieser Methode selbst ermitteln (sichtige Witterung vorausgesetzt, die ja auch bei den vorerwähnten bekannten Methoden Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit ist).

Und nun der Vorgang selbst. Es sind drei Untergruppen der Methode zu unterscheiden, die jedoch nur wenig unterschiedliche Spielarten derselben Ueberlegung bzw. desselben Verfahrens darstellen, nämlich

1. Möglichkeit einer zu wählenden zur ersten Visierlinie (hievon später) senkrechten Hilfsstrecke;
2. die Hilfsstrecke schließt zur ersten Visierlinie einen beliebigen Winkel ein, kann jedoch geradlinig abgegangen werden und
3. die Hilfsstrecke kann nicht unmittelbar bzw. geradlinig abgegangen werden.

Fall 1

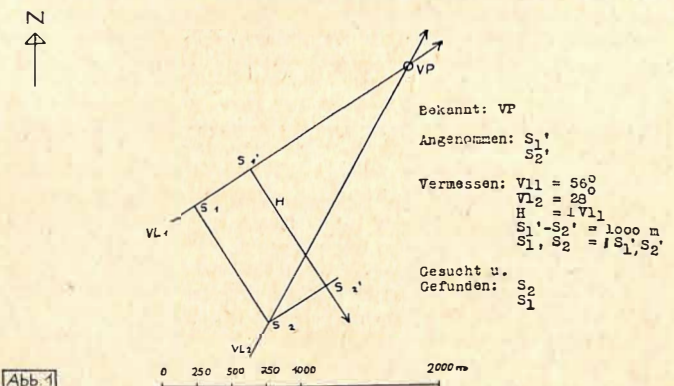
Angenommen, man befindet sich ohne Kenntnis seines Standpunktes in einem Gelände, in welchem nur der Visierpunkt VP (Abb. 1) bekannt — und sichtbar — ist. Es wird nun zuerst dieser Visierpunkt VP im Gelände anvisiert (der dabei einzuhaltende Vorgang sowie die übrigen Karten- und Kompaßgriffe werden hier als bekannt vorausgesetzt), wobei sich beispielsweise ein Rechnungswinkel von 56° ergibt. Dieser Winkel wird als Visierlinie VL_1 durch den Visierpunkt VP, der ja auch auf der Karte bekannt ist, auf dieser eingezeichnet.

¹ „Der Bezardkompaß als Hilfsmittel für die Orientierung und Gefechtsführung“, Selbstverlag, Graz, Burggasse 17, und „Orientieren und Messen mit dem Bezardkompaß“, Leykam, Graz, 1937.

Nun markiert man auf dieser Visierlinie VL_1 an beliebiger Stelle einen Punkt S_1' , der den angenommenen Standpunkt darstellen soll.

Läßt es das Gelände zu, daß von diesem angenommenen — tatsächlich noch unbekanntem — Standpunkt aus eine zur Visierlinie VL_1 senkrecht gelegene Strecke geradlinig abgegangen werden kann, so wird hierauf von diesem Punkt eine zur Visierlinie VL_1 senkrecht, also rechtwinklig verlaufende Gerade in der gewählten Hilfsrichtung eingezeichnet, wozu man sich entweder eines rechtwinkligen Dreiecks oder der Richtkante der Bussole (nach Addition von 90° zum Richtungswinkel der Visierlinie VL_1 , in diesem Fall $56^\circ + 90^\circ = 146^\circ$) bedienen kann.

Hierauf geht man mit Hilfe der Bussole entlang dieser Hilfsrichtung eine beliebig lange Strecke, deren Länge man durch Schrittzählen (oder auf sonst geeignete Weise, zum Beispiel durch Seillängen oder, wenn es sich um große Strecken handelt, die auf einem Fahrzeug zurückgelegt werden, mittels des Kilometerzählers) mißt. In Abb. 1 beträgt die Länge der Hilfsrichtung 4 cm, entspricht also beim angenommenen Maßstab von 1:25.000 einer tatsächlichen Entfernung von 1 km. Die Länge der Hilfsrichtung ist, wie gesagt, gleichgültig; je länger sie ist, desto größer wird die Genauigkeit des Verfahrens bzw. des zu ermittelnden Standpunktes sein. Bei der



Bemessung der Länge der Hilfsrichtungsstrecke wird in erster Linie der Maßstab der jeweils zur Verfügung stehenden Karte zu berücksichtigen sein. Bei einem Maßstab von 1:100.000 wird sie länger zu bemessen sein als bei einem Maßstab von 1:50.000.

Die Länge der abgegangenen Strecke wird hierauf auf der Hilfsrichtung H aufgetragen (gemessen von S_1'). Der so ermittelte Punkt ist der angenommene Standpunkt S_2' .

Nunmehr wird von diesem Standpunkt aus wieder der Visierpunkt VP anvisiert (es ist also nötig, daß der Visierpunkt auch von diesem Standpunkt aus sichtbar ist). Der hiebei abgelesene Richtungswinkel wird als zweite durch den Visierpunkt VP laufende Visierlinie VL_2 in die Karte eingezeichnet, wobei sich in unserer Skizze beispielsweise ein Winkel von 22° ergibt. Hierauf wird ein rechtwinkliges Dreieck oder behelfsmäßig ein rechtwinkliges Papierstück (auch die Grundplatte des Bezardkompasses mit aufgeklapptem Deckel ist zur Not hierfür zu verwenden) derart auf die Karte aufgelegt, daß sich die den rechten Winkel einschließenden Kanten des Dreiecks usw. einerseits mit der Visierlinie VL_1 , andererseits mit der Hilfsrichtung H decken. Nun wird die Länge der Hilfsrichtung H (S_1' bis S_2') an der Seite des Dreiecks, die an der Hilfsrichtung H anliegt, markiert und sodann das Dreieck an der Seite, die an der Visierlinie VL_1 anliegt, so lange nach der einen oder anderen

Seite (in unserem Fall nach links abwärts) verschoben, bis die an der ursprünglich an der Hilfsrichtung H anliegenden Dreiecksseite markierte Strecke mit ihren Endpunkten zugleich die Visierlinien VL_1 und VL_2 berührt. Diese beiden Berührungspunkte werden auf den Visierlinien VL_1 und VL_2 markiert und geben nun bereits die beiden tatsächlichen Standpunkte S_1 (an der Visierlinie VL_1) und S_2 (an der Visierlinie VL_2 , also hier den gegenwärtigen Standpunkt des Vermessenden) an.

Fall 2

(der in der Praxis, besonders im Gebirge, am häufigsten vorkommt). Anvisieren des Visierpunktes VP und Uebertragung des dabei gemessenen Richtungswinkels als Visierlinie VL_1 (in der zur Erläuterung dieses Falles dienenden

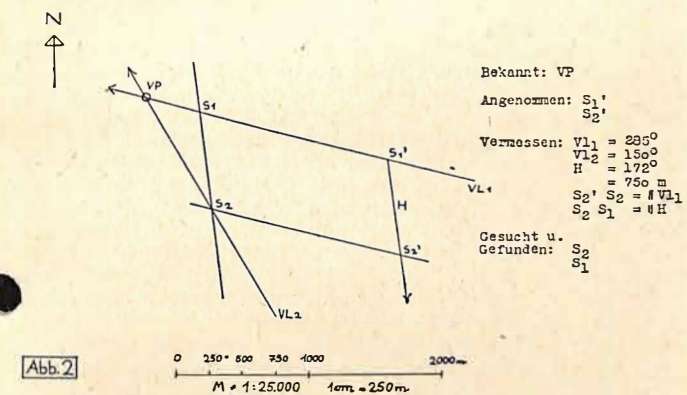


Abb. 2 beträgt der Richtungswinkel der Visierlinie VL_1 285° in die Karte erfolgt ebenso wie in Fall 1 beschrieben.

Sodann wird auch der angenommene Standpunkt S_1 wie in Fall 1 an beliebiger Stelle der Visierlinie VL_1 bezeichnet.

Kann von diesem noch unbekanntem Standpunkt S_1' keine zur Visierlinie VL_1 senkrechte Hilfsrichtung beschriftet werden, da eine solche über Steilhänge, Felsen, Kulturen, dichten Jungwald, Wasser oder was immer für sonstige Hindernisse führen würde, so wird nun von S_1' aus eine beliebige, jedoch geradlinig verlaufende Hilfsrichtung H gewählt, ihr Richtungswinkel im Gelände vermessen und von S_1' aus in die Karte eingezeichnet. (Dieser Richtungswinkel beträgt bei der in Abb. 2 gewählten Hilfsrichtung H 172° .)

Hierauf wird die gewählte Hilfsrichtung geradlinig eine bestimmte Strecke, deren Länge wiederum nach dem bei Fall 1 angeführten Gesichtspunkten zu bemessen ist, abgegangen und die zurückgelegte Entfernung maßstabgerecht eingezeichnet (in Abb. 2 mißt sie 2750 m), wobei der Endpunkt dieser Strecke auch wieder mit S_2' zu bezeichnen ist.

Ebenfalls in Übereinstimmung mit Fall 1 wird nun von diesem neuen Standpunkt S_2' aus der Visierpunkt VP wieder eingemessen, der gemessene Richtungswinkel (in Abb. 2 150°) als Visierlinie VL_2 durch den Visierpunkt VP (nicht etwa durch S_2' !) eingezeichnet.

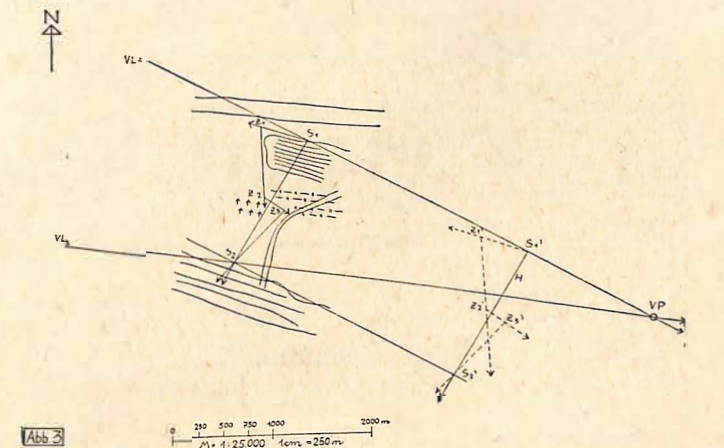
Nun wird mit Hilfe zweier Dreiecke (oder sonstiger zweckentsprechender Behelfsmittel, etwa dreieckiger Kartonstücke) die Visierlinie VL_1 — ohne Rücksicht auf die Länge der Strecke $VP-S_1'$ — auf der Karte so lange parallelverschoben, bis sie den Punkt S_2' schneidet. Der hiebei zugleich gebildete Schnittpunkt der parallelverschobenen Visierlinie VL_1 mit der Visierlinie VL_2 ergibt den gegenwärtigen tatsächlichen Standpunkt des Vermessenden S_2 (wobei es gleichgültig ist, ob S_2 rechts oder links bzw. ober oder unter S_2' — im gewählten Beispiel links hievon — zu liegen kommt).

Den tatsächlichen Ausgangsstandpunkt S_1 findet man, indem man weiter die Hilfsrichtung H ($S_1'-S_2'$) so lange parallel verschiebt, bis ihre Parallele S_2 schneidet; der von dieser Parallelen zugleich mit der Visierlinie VL_1 gebildete Schnittpunkt ergibt S_1 . Will man diesen Ausgangsstandpunkt wieder erreichen, so braucht man lediglich entlang der Hilfsrichtung mit um 180° veränderter Bussolenrichtung (in Abb. 2 mit einem Richtungswinkel von 352°) die vorher entlang der Hilfsrichtung abgegangene Strecke zurückzugehen.

Fall 3

Sollte es infolge besonders schwieriger Geländeverhältnisse (stark zerklüftetes Felsgebiet, Sumpf, auf Straßen, Zusammentreffen mehrerer Hindernisse und anderes) ausnahmsweise nicht möglich sein, eine geradlinige Hilfsrichtung einzuhalten, so ist auch dies kein Hindernis, das im Fall 2 beschriebene Verfahren (Fall 1 stellt im Grunde dasselbe Verfahren dar, nur ist es dadurch vereinfacht, daß infolge der zur Visierlinie VL_1 senkrechten Hilfsrichtung das Parallelverschieben im rechten Winkel und infolgedessen ohne Benützung eines zweiten Hilfsinstrumentes erfolgen kann) anzuwenden. Es ist dann nur zusätzlich der in der Hilfsrichtung zwischen S_1' und S_2' abweichend von der Geraden H zurückzulegende Weg ähnlich einer Wegskizze, ausgehend von S_1' , in Form von Unterhilfsrichtungen in die Karte einzuzichnen, wobei der Punkt S_2' dann zu wählen ist, wenn durch den bis dahin zurückgelegten Weg eine genügende Meßgenauigkeit gewährleistet erscheint (ebenso könnte man sich auch schon von S_1' aus eine Hilfsrichtung H — nur dem Winkel, nicht der Länge nach — einzeichnen und mit S_2' den Punkt bezeichnen, an dem schließlich eine der gewählten bzw. durch das Gelände vorgeschriebenen Hilfsrichtungen jene bereits vorgezeichnete Hilfslinie H schneidet).

In Abb. 3 sei wieder VP der bekannte Visierpunkt, durch den vom unbekanntem, beliebig angenommenen Standpunkt S_1' die von dort unter einem Richtungswinkel von 118° ermittelte Visierlinie VL_1 gezogen wird. Das Gelände um S_1' läßt angenommenerweise zur Feststellung dieses unbekanntenen eigenen Standpunktes eine Hilfsrichtung nur in südwestlicher Richtung zu, aber auch hier nur ein kurzes Stück geradlinig. Es muß daher zuerst etwa entlang eines Gewässers eine geradlinige Unterhilfsrichtung mit 288° vermessen und abgegangen werden. Hiebei gelangt man nach 500 m an das Ende des Gewässers und ermittelt dort einen zur Hilfsrichtung günstiger gelegenen Weg. Der Wendepunkt zu diesem wird als Zwischenpunkt Z_1' bezeichnet und es wird von ihm aus diese zweite geradlinige Unterhilfsrichtung mit einem Richtungswinkel von 176° ermittelt. Diese wird solange geradlinig abgegangen, bis nach 750 m ein dichter Nadelholzjungwald ein weiteres geradliniges Begehen dieser zweiten Unterhilfsrichtung unmöglich macht. Der Endpunkt dieser geradlinig begangenen Strecke wird als Zwischenpunkt Z_2' bezeichnet; es wird von dort auf einem



schmalen Streifen zwischen Wald und Sumpf eine weitere geradlinige Unterhilfsrichtung mit einem Richtungswinkel von 125° vermessen und abgegangen. Bereits nach 100 m Wegstrecke zwingt ein Bach zu einer weiteren Aenderung der Unterhilfsrichtung. Der Wendepunkt wird als Zwischenpunkt Z_3' in die Karte eingetragen und von ihm aus eine vierte geradlinige Unterhilfsrichtung beschritten, die mit 225° ermittelt und eingetragen wird. Nach einer Wegstrecke von 750 m sperrt wieder ein Gewässer den geradlinigen Weiterweg. Da aber nun der — auf der Karte bzw. Skizze ersichtliche — Abstand von der Visierlinie VL_1 als für die nötige Meßgenauigkeit genügend erachtet wird, wird der nun innegehabte — noch immer unbekannt — Standpunkt als S_2' eingezeichnet.

Nun können S_1' und S_2' auf der Karte mittels einer Geraden — gewissermaßen als Luftlinie — verbunden werden, wodurch man die eigentliche Hilfsrichtung H unter einem Winkel von 210° und einer Streckenlänge von 1150 m erhält. Zugleich wird von S_2' aus der Visierpunkt — mit 99° — eingemessen und durch ihn die Visierlinie VI_2 gezogen.

Jetzt wird auf genau dieselbe Art, wie in Fall 2 beschrieben, die Visierlinie VI_1 solange parallel verschoben, bis die Parallele S_2' schneidet; der zugleich gebildete Schnittpunkt dieser Parallelen mit der Visierlinie VI_2 ergibt den tatsächlichen Standpunkt im Gelände S_2 .

Verschiebt man nun auch noch die durch die verschiedenen Unterhilfsrichtungen ermittelte Hilfsrichtung H so lange parallel, bis die Parallele S_2 schneidet, so ergibt der dabei zugleich entstehende Schnittpunkt dieser Parallelen mit der Visierlinie VI_1 den tatsächlichen Ausgangsstandpunkt S_1 , zu dem man — mit um 180° veränderten Richtungswinkeln — mit Hilfe der Unterhilfsstrecken S_2-Z_3' , Z_2' , Z_1' , S_1' zurückkehrt.

Dieses Verfahren ist natürlich etwas umständlicher als die unter Fall 1 und Fall 2 aufgezeigten Methoden, ergibt mit jeder neuen Unterhilfsstrecke neue Fehlerquellen und ist bei Regen, Schnee, Kälte, Finsternis usw. nicht gerade angenehm. Ist es aber das letzte Hilfsmittel, die fehlende oder verlorengegangene Orientierung zu finden, so wird man sich nolens volens doch gern seiner bedienen.

Die durch die vielen Unterhilfsstrecken bedingte Häufung von — übrigens auch bei jedem anderen Verfahren — selten ganz zu vermeidenden Meßfehlern wird jedoch in diesem Falle dadurch wieder aufgewogen, daß man am Rückweg von S_2 nach S_1 entlang einer Wegskizze gehen kann, die man durch weiteres Parallelverschieben sämtlicher Unterhilfsstrecken zwischen die Punkte S_1 und S_2 erhält (also die Strecke $S_1'-Z_1'$ solange parallel verschieben, bis die Parallele durch S_1 führt; Streckenlänge $S_1'-Z_1'$ von S_1 weg auftragen, wodurch man auf der Karte den tatsächlichen Zwischenpunkt Z_1 erhält. Nun Strecke $Z_1'-Z_2'$ so lange parallel verschieben, bis die Parallele durch Z_1 führt; hierauf Strecke $Z_1'-Z_2'$ auf dieser Parallelen von Z_1 aus auftragen, wodurch der tatsächliche Zwischenpunkt Z_2 feststeht. Ebenso werden

auch noch die Strecken $Z_2'-Z_3'$ und $Z_3'-S_2'$ parallelverschoben, wodurch man den tatsächlichen Zwischenpunkt Z_3 erhält). Da man das Gelände durch die zweimalige Begehung und dazu noch in zwei Richtungen nun schon etwas kennt, werden sich an Hand einer guten Karte zumeist gewisse markante Punkte finden — Brücken, Bildstöcke, Quellen, Wegkreuzungen usw. —, mittels derer Meßfehler ausgebessert werden können und die unter Umständen sogar, wenn ihre Identität mit den Kartenzeichen feststeht, zum Seitwärtsabschneiden (in Richtung Visierpunkt VP) verwendet werden können, wodurch dann noch eine zusätzliche Standortbestimmung ermöglicht wird. — Selbstverständlich sind auch bei den unter Fall 1 und Fall 2 besprochenen Methoden markante Geländepunkte zusätzlich als Orientierungshilfen zu verwenden, sofern sich solche entlang der Hilfsrichtung finden.

Hat man weder Dreieck oder Lineal oder sonst ein behelfsmäßiges Zeichenhilfsgerät zur Hand, so lassen sich alle besprochenen Parallelverschiebungen notfalls auch lediglich mit dem Bezardkompaß allein ausführen, indem man den Richtungswinkel der auf der Karte parallel zu verschiebenden Strecke mit dem Bezardkompaß (unabhängig von der Kartenlage mittels des Kartengriffes) mißt, den Bezardkompaß am gewünschten Punkt mit demselben Richtungswinkel anlegt und nun entlang der Richtkante bzw. entlang des Richtlineals des Bezardkompasses einen entsprechend nach der einen oder anderen Seite (bis zum gewünschten Schnittpunkt) verlängerten Bleistrich zieht²). Diese Art der Parallelverschiebung ist aber, abgesehen von Notfällen, womöglich zu vermeiden, da sich hierbei fast immer mehr oder weniger ins Gewicht fallende Ungenauigkeiten ergeben werden.

Zum besseren Verständnis und gewissermaßen als Probe des Vorhergesagten mögen noch die folgenden Zeichnungen und Ausführungen dienen. Der Methode des Parallelverschiebens zur Standortbestimmung nach nur einem bekannten Visierpunkt liegt folgende Ueberlegung zugrunde: Befindet man sich an einem unbekanntem Punkt im Gelände, von dem aus man einen bekannten Visierpunkt zieht, und zeichnet man diese Visierlinie auf der Karte ein, so muß diese Visierlinie, wenn sie lange genug gezeichnet wird, als sogenannte Standlinie auch über den tatsächlichen, noch unbekanntem Standpunkt führen, ganz gleichgültig, wo dieser Standpunkt für die Vermessungsarbeit vorläufig (in den vorherigen Beispielen als S_1') angenommen wird. Geht man nun von einem solchen angenommenen Standpunkt aus eine bestimmte Strecke ab, zeichnet diese maßstabgerecht auf der Karte als Hilfslinie ein und zieht vom nunmehr auf diese Weise erreichten zweiten, ebenso noch unbekanntem Standpunkt eine zweite Visierlinie zum selben Visierpunkt, so muß einerseits auch diese zweite Visierlinie durch den nunmehrigen zweiten Standpunkt führen, allerdings auch wieder ohne daß dieser zweite Standpunkt vorerst bekannt ist. Andererseits muß dieser zweite Standpunkt in einer bestimmten Entfernung vom ersten Standpunkt liegen, und zwar in der Entfernung, die durch die Länge der abgegangenen Hilfsrichtung bestimmt und bekannt ist. Wird nun die abgegangene Strecke der Hilfsrichtung, gleichgültig, von welchem Punkt aus, maßstabgerecht so lange parallel verschoben, bis deren Endpunkte zugleich die erste und zweite Visierlinie berühren, so ist zugleich mit diesem Berühren die tatsächliche Lage von erstem Standpunkt, abgegangener Hilfsrichtung und zweitem Standpunkt zwangsläufig festgelegt und ermittelt; die durch die Strecken erster Standpunkt—Visierpunkt, Visierpunkt—zweiter Standpunkt, zweiter Standpunkt—erster Standpunkt (Hilfsrichtung) eingeschlossenen Flächen im Gelände und auf der Karte bilden — unter Berücksichtigung des Kartenmaßstabes — zwei kongruente Dreiecke, deren Lage eindeutig umschrieben und bekannt ist. (Schluß folgt)

² Ebenso kann man sich auch mit einem Papierstück behelfen, das man mit einer geraden Kante an die Visierlinie VI_1 anlegt, sodann entlang der Hilfsrichtung H abknickt, die Länge der Hilfsrichtung markiert und nun so lange entlang VI_1 verschiebt, bis der markierte Endpunkt der Hilfsrichtung auf VI_2 zu liegen kommt. Dieser Punkt ist sodann S_2 , das an der Visierlinie VI_1 liegende andere Ende der als Hilfsrichtung markierten Falllinie befindet sich zugleich über dem tatsächlichen Ausgangspunkt S_1 .

Vorgetäuschte Unglücksfälle als Morde geklärt

Von Gend.-Major LUDWIG COLOMBO, Kommandant der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark

In der Zeit nach dem Kriege waren die Sicherheitsverhältnisse in allen Bundesländern nicht sehr günstig; Morde, Diebstähle, Raubüberfälle und Notzuchtshandlungen waren häufige Erscheinungen.

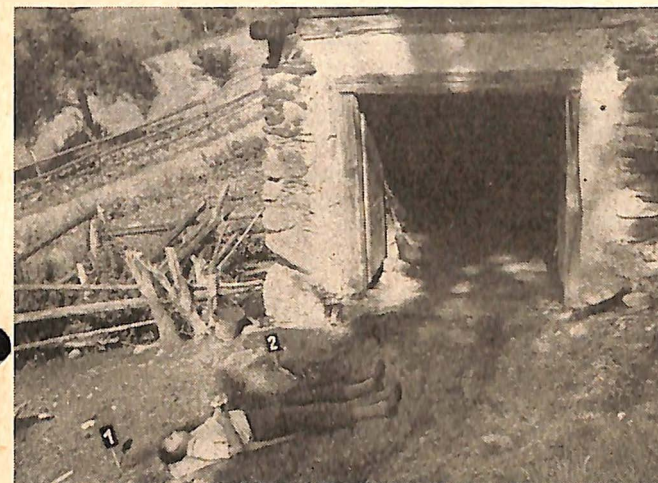
Ende Juni 1945 wurde der 57jährige Bauer Leonhard Gelter in der Nähe der Pfarrhube in Apfelberg (Steiermark) tot aufgefunden. Man nahm an, daß Gelter von

Adamus Niedzielski, mit dem die Wirnsberger neben dem Bauer Gelter Beziehungen unterhielt, beim Tode der drei Personen die Hand im Spiele gehabt hätten. Beide galten in der Gegend von Apfelberg als außergewöhnlich habgierig, neidig und streitsüchtig.

Die Mordgruppe der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark arbeitete Anfang Juni 1951 unter der bewährten Führung ihres Gruppenkommandanten Gendarmeriebezirksinspektor Franz Antel im Zusammenwirken mit den Gendarmerieposten Großlobming und Knittelfeld unermüdlich an der Aufdeckung der vermutlichen Morde, bis es schließlich gelang, den aufsehenerregenden Kriminalfall zu klären und die Täter zu verhaften.

Im Zuge der Ermittlungen, die sich äußerst schwierig gestalteten — da einerseits die Hauptzeugen inzwischen verstorben, andererseits die noch lebenden Zeugen mit ihren Aussagen zurückhaltend waren — wurden Stefanie Wirnsberger und Adamus Niedzielski als Täter festgestellt.

Durch einen Zeugen, der zur Zeit der Ermordung des Leonhard Gelter im Jahre 1945 auf der Pfarrhube in Apfelberg (dem Pachtsitz des Gelter) wohnhaft war, konnte in Erfahrung gebracht werden, daß der Bauer Gelter während des Krieges ab und zu auf seinem Pachtbesitz Nachschau gehalten habe und bei diesen gelegentlichen Besuchen im Stall schlief. Im Jahre 1942 kam auf die Pfarrhube in Apfelberg der damals 20jährige polnische Landarbeiter Adamus Niedzielski; dieser trat bereits einige Monate später zu der um 24 Jahre älteren



DETAILAUFNAHME DES STALLES mit der westlichen Stalltür und vermutliche Lage der Leiche des Leonhard Gelter (Ziffer 1) mit dem Küchenmesser (Ziffer 2) nach Angaben der Zeugen Alois und Rosina Rohrauer in Rekonstruktion.

Angehörigen der damaligen Besatzungsmacht im Streite getötet worden sei.

Zwei Jahre später, im Jänner des Jahres 1947, fand der 13jährige außereheliche Sohn des verstorbenen Leonhard Gelter, namens Herbert Karlbauer, angeblich durch Pferdehufschlag den Tod.

Im Jahre 1949 starb die 63jährige Gattin des Leonhard Gelter, namens Sophie Gelter, unter rätselhaften Umständen. Unter der Bevölkerung kursierte das Gerücht, daß sie verhungert sei.

Leonhard Gelter hatte im Jahre 1945 in einem Testament sein Anwesen in Maßweg (Gemeinde Spielberg) zur Hälfte seiner Frau Sophie und zur Hälfte seiner Wirtschafterin Stefanie Wirnsberger verschrieben. Das Gerücht in Apfelberg wollte jedoch nicht verstummen, daß die Wirnsberger und der polnische Landarbeiter

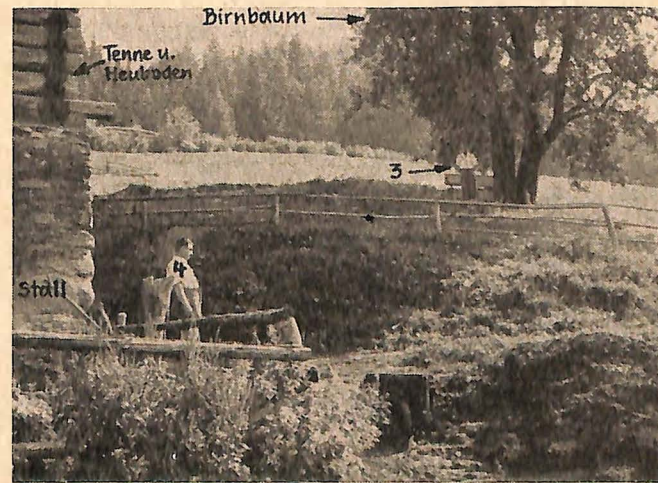


GESAMTÜBERSICHT der Pfarrhube in Apfelberg Nr. 20 (von Südwesten her aufgenommen).

Wirnsberger in Beziehungen. Diese Tatsache war Ortsbekannt. Nach Kriegsende verblieb der Pole freiwillig auf dem Hof. Da Gelter sehr schöne Pferde hatte, kamen Soldaten der Besatzungsmacht wiederholt auf die Pfarrhube nach Apfelberg. Niedzielski fungierte dann immer als Dolmetscher.

In der Nacht zum 24. Juni 1945 nächtigte Leonhard Gelter wiederum im Stall der Pfarrhube. Mitten in der Nacht wurde der Zeuge von der Wirnsberger mit der Mitteilung geweckt, daß Gelter mit Soldaten raufe und er solle mitkommen. Beim Stall angekommen, lag Gelter bereits tot vor der Stalltür. Erst zu diesem Zeitpunkt hätte die Wirnsberger den im Stadel schlafenden Polen Niedzielski gerufen. In der Nähe des Stalles saßen zwei Soldaten unter einem Birnbaum. Verdächtig schien dem Zeugen, daß der Pole in diesem Falle von der Wirnsberger nicht als Dolmetsch verwendet wurde.

Adamus Niedzielski kam so in den dringenden Verdacht, am Tode des Leonhard Gelter und dessen Sohnes Herbert Karlbauer beteiligt gewesen zu sein, obwohl er jeden Zusammenhang mit den Todesfällen leugnete. Bei der Einvernahme am 4. Juli 1951 verwickelte er sich



DETAILAUFNAHME von der Nordwestecke des Stalles in Richtung des Birnbaumes, wo nach Angaben der Rosina Rohrauer und Stefanie Wirnsberger neben dem Birnbaum (Ziffer 3) zur Zeit der Auffindung des Gelter Gestalten zu sehen waren. Ziffer 4 zeigt die Auffindungsstelle der Leiche.

EIN BEGRIFF FÜR JEDEN . . .

der beim Einkauf Wert auf erstklassige Qualität, Paßform und niedere Preise legt, ist das

WARENHAUS

„BI-KRI“

Wien V, Schönbrunner Straße 94

Wien VIII, Lerchenfelder Straße 150

BEKLEIDUNG

TEXTILIEN

SCHUHE

LEDERWAREN

WÄSCHE

MODEWAREN

UHREN

GOLDWAREN

Nehmen auch Sie unser überaus vorteilhaftes Teilzahlungssystem mit den großen Begünstigungen in Anspruch!

Für Gendarmerie und deren Angehörige

► ohne Anzahlung

in Widersprüche, die schließlich zu seiner Verhaftung und Einlieferung in das Kreisgericht Leoben führten.

Am 30. Juli 1951 gestand Niedzielski, die Morde an Gelter und Karlbauer gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin Wirnsberger begangen zu haben, wobei er sie in beiden Fällen als Anstifterin bezeichnete.

Niedzielski sagte aus, daß er im Jahre 1942 als Ostarbeiter zum Besitzer Leonhard Gelter nach Apfelberg in den Dienst gekommen sei und dort die Stefanie Wirnsberger (die Schwägerin des Dienstgebers), die auf der Pfarrhube als Wirtschafterin tätig war, kennenlernte.

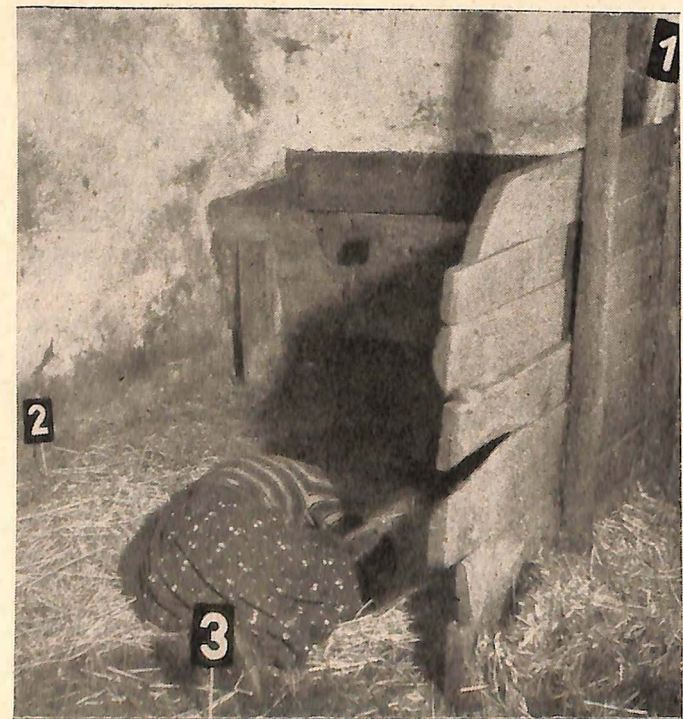
Im Jahre 1944 erzählte ihm die Wirnsberger, daß sie den Leonhard Gelter wegen Abhörens ausländischer Sender und wegen Schwarzschlachtens anzeigen habe lassen. Sie hoffte, Gelter werde auf diese Weise nicht mehr wiederkehren. Die Zeit verrann, aber Gelter wurde nicht verhaftet.

Im Juni 1945 regte die Wirnsberger an, den Gelter von den Russen aus dem Wege räumen zu lassen. Dazu fanden sich aber keine Mittäter. Daraufhin sei er von der Wirnsberger bewogen worden, den Gelter zu erschlagen. Er habe ihrem Plan zugestimmt, weil er durch das Verhältnis zu ihr in Abhängigkeit geraten sei.

In der Nacht zum 24. Juni 1945 habe Gelter im Stall der Pfarrhube in Apfelberg genächtigt. Die Wirnsberger blieb so lange wach, bis Gelter eingeschlafen war. Anschließend kam sie dann zu ihm auf die Teane und teilte ihm mit, daß es nun so weit sei. Sie begaben sich hierauf in den Stall, wobei er eine Hacke mitnahm. Nachdem sich Niedzielski überzeugt hatte, daß Gelter wirklich schlief, versetzte er ihm mit der Breitseite der Hacke zwei Hiebe auf den Kopf, die den Tod des Gelter herbeiführten. Niedzielski und die Wirnsberger trugen dann die Leiche des Gelter aus dem Stall und legten sie in der Nähe der rückwärtigen Stalltür auf den Erdboden.

Niedzielski suchte darauf wieder seine Schlafstelle in der Tenne auf, wo auch der 10jährige Halterbub Stanislaus Nitpon schlief.

Wirnsberger, die einige Zeit verstreichen ließ, weckte ihn dann scheinbar durch Rufe. Niedzielski, der Halterbub, die Wirnsberger und die Eheleute Rohrauer begaben sich zur Leiche des Gelter. Dem Ehepaar Rohrauer, die im Wohnhaus des Anwesens Gelter geschlafen hatten, erzählte die Wirnsberger, daß Gelter mit zwei Russen



DETAILAUFNAHME DER PFERDEBOX: Ziffer 1 zeigt die Kopfbegrenzung und Ziffer 2 die Kruppenbegrenzung des zur Tatzeit in der Box stehenden Pferdes in Rekonstruktion. Ziffer 3 zeigt die Lage des Herbert Karlbauer unter dem Pferdebauch bei der Auffindung durch Sophie Gelter.

BEHÖRDL. KONZESS.

AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. 65 65 41
IV., PRINZ-EUGEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST

im Stall gestritten habe und von diesen erschlagen worden sei.

Um 4 Uhr früh des 24. Juni 1945 begaben sich Niedzielski und Rohrauer zum Gendarmerieposten Knittelfeld und erstatteten dort von dem Vorfalle die Anzeige. Nach Apfelberg zurückgekehrt, hatte Niedzielski mit Rohrauer noch am selben Tag die Leiche des Gelter gewaschen, in den Sarg gelegt und mit dem Pferdefuhrwerk nach Knittelfeld gebracht, wo am 3. Tag darauf in Spielberg die Beerdigung stattfand, an der die Wirnsberger und er teilnahmen.

Die Stefanie Wirnsberger war über das Gelingen der Tat sehr befriedigt und schärfte dem Niedzielski ein, auf Befragen stets anzugeben, daß Gelter von den Russen erschlagen wurde.

Im Herbst 1946 trat die Wirnsberger ihr Erbe, die Hälfte des Besitzes in Maßweg, nach dem verstorbenen Besitzer Gelter an. Die Wirnsberger bewirtschaftete gemeinsam mit der Witwe des Gelter den Hof. Für den verwaisten Herbert Karlbauer wurde ein Vormund bestellt, der der Wirnsberger ebenfalls nicht genehm war.

Anfangs des Jahres 1947 sagte die Wirnsberger eines Tages zu Niedzielski: „Wenn der Bub weg wär.“ Sie machte ihm den Vorschlag, er soll das Kind auf den Heuboden locken und dort erschlagen. Am 30. Jänner 1947 lockte die Wirnsberger den Knaben auf den Heuboden, wo sie ihn ins Heu stieß und mit einem Stofffetzen erstickte, während Niedzielski das Kind durch Faustschläge in die Magengegend betäubte. Als das Kind tot war, warf die Wirnsberger die Leiche durch den Futterschacht in den Stall vor die Füße des Pferdes. Niedzielski fuhr mit dem Fahrrad nach Knittelfeld, um sich ein Alibi zu verschaffen. Die Wirnsberger erzählte dem Niedzielski nach seiner Rückkehr, daß sie das Pferd über die Leiche des Karlbauer geführt habe, um einen Unfall vorzutäuschen.

Nach dem Ableben des Herbert Karlbauer vereinbarten die Stefanie Wirnsberger und die Witwe des Leonhard Gelter, Sophie Gelter, eine gegenseitige Erbfolge für den überlebenden Teil. Sophie Gelter verstarb am 15. April 1949 unter bedenklichen Umständen. Ob Stefanie Wirnsberger am vorzeitigen Ableben der Sophie Gelter schuldtragend sei, wußte Adamus Niedzielski angeblich nicht.

Am 31. Juli 1951 legte auch die Wirnsberger mit einigen Abweichungen ein rückhaltloses Geständnis bezüglich der Morde an Leonhard Gelter und Herbert Karlbauer ab. Sie betonte jedoch, daß sie am Tode der Sophie Gelter unschuldig sei.

Stefanie Wirnsberger wurde am 31. Juli 1951 verhaftet und dem Gefangenenhaus des Kreisgerichtes Leoben eingeliefert.

Die von der Staatsanwaltschaft beim Kreisgericht Leoben am 14. August 1951 angeordnete Exhumierung und Obduktion der drei Leichen ergab am skelettierten Schädel des Leonhard Gelter eine vollständige Zertrümmerung, hervorgerufen durch Schläge mit einem stumpfen Werkzeug.

Am Skelett der Leiche des Herbert Karlbauer konnten keinerlei Brüche oder Zertrümmerungen festgestellt werden, die speziell bei Hufschlägen in die Brustgegend vorhanden gewesen sein müßten.

Die chemische Untersuchung der bereits zum Teil verwesenen Leichenteile der Sophie Gelter ergab das Vorhandensein von geringen Arsenmengen. Mit Rücksicht der am Friedhof befindlichen arsenhaltigen neutralen Erde konnte ein Arsentod bei Sophie Gelter nicht mehr einwandfrei nachgewiesen werden.

Bei der Schwurgerichtsverhandlung am 26. März 1952 im Kreisgericht Leoben wurden Adamus Niedzielski und Stefanie Wirnsberger wegen Verbrechens des zweifachen heimtückischen Mordes zu lebenslanglichem Kerker, verschärft durch ein hartes Lager jährlich, am Tage der Mordtaten, verurteilt.

Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

FEBRUAR 1958

WIE, WO, WER WAS.

1. Wenn man die ganze Menschheit im Bodensee versenken würde, um wieviel würde er steigen?
2. Was soll Helgoland in früheren Zeiten einmal gewesen sein?
3. Welche Schafart liefert die feinste Wolle?
4. Wie schnell fliegt eine Brieftaube?
5. Wieviel Stück sind ein Gros?
6. Mit wem war Maria Stuart in erster Ehe verheiratet?
7. Was sind die Puritaner?
8. Wie heißt der Komet, der im Jahr 1910 die Erde berührte?
9. Was versteht man unter Blutarmut?
10. Wie nennt man die glutflüssige Gesteinsmasse im Erdinnern?
11. Wer setzte, nach der griechischen Mythologie, seinen eigenen Sohn den Göttern zum Mahle vor, um ihre Allwissenheit zu prüfen?
12. Wieviele Kantone hat die Schweiz?
13. Welches körperliche Leiden hatten Edison und Beethoven gemeinsam?
14. Was ist ein Millennium?
15. Was versteht man unter „Vivisektion“?
16. Wann wurde die neue Pumperin nach Wien gebracht?
17. Was bedeutet bei Adelsnamen das Wörtchen „zu“?
18. Welche drei Herrscher Europas waren Vetter zueinander?
19. Wie heißt der Grenzfluß, der die östliche Grenze gegen die Tschechoslowakei bildet?
20. Welches ist das wichtigste Gas für unsere Atmung?



Unglaublich aber wahr...

Die Fahnen alter Zeiten

Fahnen wehten schon im alten Aegypten; sie zeigten Bilder des Apistieres und des heiligen Krokodils. Die Assyrer trugen die Taube, das Sinnbild ihrer Königin Semiramis, auf ihren Fahnen, die Perser Goldadler auf Lanzen spitzen. Die spartanische Fahne zeigte den Herkules, die der Athener eine rote Eule. Die Zeichen auf den römischen Standarten waren Adler, Wölfe, Eber und Pferde; seit Marius (um 100 v. Chr.) gab es nur den

Legionsadler. Unter Konstantin dem Großen wurde das Labarum (die römische Feldstandarte) mit dem Zeichen des Kreuzes und den griechischen Anfangsbuchstaben des Namens Christi zur Kriegsfahne. Die Sachsen Widukinds hatten Löwen, Drachen und Adler auf ihren Fahnen. Wie die Antonussäule in Rom zeigt, diente bei fast allen römischen Völkern der Drache, das Sinnbild der Klugheit, als Feldzeichen. Unter Otto dem Großen kam der Erzengel Michael als Reichsbeschützer, unter Barbarossa der Adler in die Fahne.

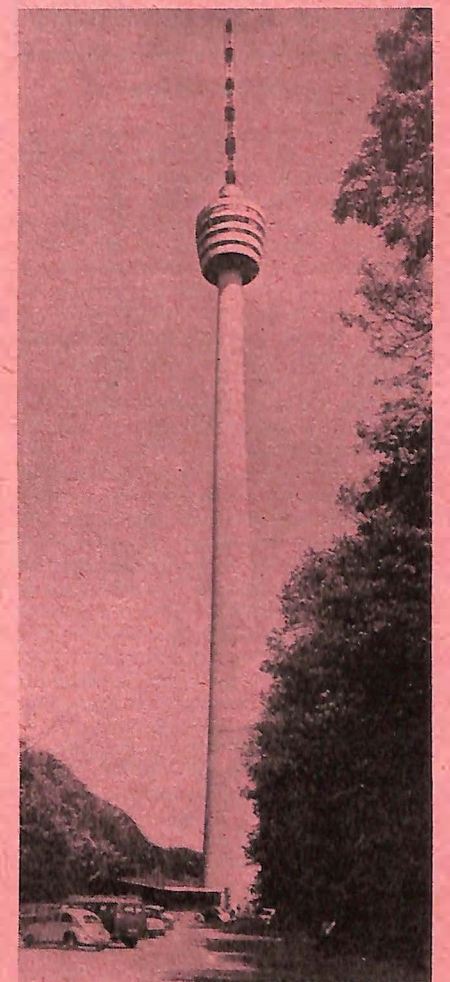
Landesfarben

Die Fahnenfarben unter den Karolingern waren weißrot, unter den Franken rot, unter den sächsischen Kaisern schwarz, unter den schwäbischen goldgelb, unter den Habsburgern schwarzgelb. In der Schlacht wurde dem Kaiser das St.-Georgs-Banner der schwäbisch-fränkischen Ritterschaft vorangetragen. 1219 machte Papst Honorius III. dem König Waldemar II. von Dänemark den „Danebrog“ zum Geschenk für einen Kreuzzug gegen Estland; diese geweihte Fahne eroberten 1500 die angegriffenen Dithmarscher, denen sie 1559 wieder von Herzog Adolf von Holstein entrissen wurde. Die heutige englische Flagge ist eine Verbindung der altenglischen mit der schottischen Fahne. Der deutsche Ritterorden hatte, wie vor ihm der Tempelorden, eine schwarzweiße Fahne, die dann zur Fahne Preußens wurde. Ehe in Frankreich die dreifarbige Landesfahne sich durch die französische Revolution verbreitete, wehte dort die weiße Bourbonenfahne mit den drei Lilien. Die Standarte der welterobernden Mongolen bestand, je nach der Größe der Horde, aus einem bis vier Roßschwänzen, die der Chinesen aus einem blauen Drachen auf gelbem Feld. Grün wurde die Fahne der mohammedanischen Völker, und der nach Osten und Westen schauende Doppeladler wurde vom oströmischen Reich nach Rußland und 1433 durch die Habsburger nach Deutschland verpflanzt.

WIE ergänze ICH'S?

Die gebräuchlichste Mineralhärteskala nennt 1. Talk, 2. Gips, 3. Flußspat, 4. Kalkspat, 5. Apatit, 6. Feldspat, 7. Quarz, 8. Topas, 9. Korund und 10. ... , wobei jedes dieser Mineralien das vorhergehende zu ritzen vermag.

PHOTO-QUIZ



Das neue Wahrzeichen einer deutschen Stadt ist der 211 m hohe und mit einem Restaurant in schwindelnder Höhe ausgestattete „Fernsehturm“. Er steht in:

- a) Hannover
- b) Stuttgart
- c) Hamburg

DENKSPORT

Drei haben Geburtstag

Drei gute Freunde von Knix und Knax: Brezelhuber, Dimpelmeier und Bratenmüller, feiern am selben Tag Geburtstag. Natürlich wird das Ereignis gebührend gefeiert. Knax fragt: „Wie alt seid ihr denn jetzt?“ „Zusammen genau 100 Jahre“, erwiderte

Brezelhuber neckisch. „Nein, ich meine, wie alt jetzt jeder einzelne von euch ist?“ „Meine Jahre sind durch sieben teilbar“, sagt Dimpelmeier tiefinnig. „Meine durch 17“, fährt Bratenmüller trocken fort. „Und meine durch 27“, meckert Brezelhuber spitzbübisch. Knax sieht sich hilflos nach Knix um und brummt: „Geheimniskrämer!“ „Ganz einfach“, meint Knix schmunzelnd. Aber Knax zerbricht sich vergebens den Kopf. Wie alt ist Brezelhuber, wie alt Dimpelmeier und wie alt Bratenmüller?

Unsere Kurzgeschichte

1000 Schilling

Frank Holbin war Hilfskassier. Ab und zu führte er auch allein die Kassa. Eines Tages verließ Herr Stein, der Hauptkassier, schon mit tags das Büro. Vorher übergab er ihm noch den Tresor. Der rasch vorgezählte Bestand stimmte genau.

Im Nu verflog Holbin der Nachmittag. Punkt fünf Uhr machte er Schluß. Er räumte die Banknotenbündel auf den Zähl Tisch. Es fehlte ihm kein Groschen.

Halt, da lag ja noch etwas im Tresor. Ungläubig blickte er auf die Tausendschillingnote. Wie kam die in den rückwärtigsten Tresorwinkel? Kein Zweifel, sie war aus einem losen Bündel gefallen. Er hatte sich eben vorhin verzählt.

Nervös geworden, überprüfte er neuerlich den Bestand. Dann saß er da und dachte nach. Der Tausender war überschüssig. Es konnte also nur in der Abrechnung liegen. Bald wußte er aber, daß der Geldschein nirgends fehlte. Er war also herrenlos. Das heißt, er gehörte niemandem.

Um Gottes Willen, welch fürchterlicher Gedanke. Holbin vermochte ihn nicht mehr abzuschütteln. Zäh, wie eine Klette, hing er in seinem Denken. Wer weiß, wie lange der Schein schon im Tresor gelegen hatte? Herr Stein mußte sich einmal geirrt haben. Wenn Holbin seines kleinen Gehaltes gedachte, wurde ihm eigen zumute.

Der Winter stand vor der Tür. Seine Frau brauchte einen neuen Mantel. Für den Buben waren Schuhe anzuschaffen. Was würde er selbst nicht alles brauchen. Der Schweiß perlte auf seiner Stirne.

Bald kam er aber wieder zur Besinnung. Sofort legte er alles Geld in den Tresor. Auch die überschüssigen tausend Schilling. Schon stand er an der Tür des Kassenraumes.

Was wäre gewesen, wenn er die Banknote genommen hätte? Nicht im Ernst natürlich, er überlegte nur. Noch einmal überkam ihn die Versuchung. Da läutete das Telefon. Es war seine Frau. „Frank, kommst du noch nicht bald? Bubi hat doch heute Geburtstag.“

Als er den Hörer zurücklegte, war ihm frei ums Herz geworden.

Am nächsten Morgen stand Herr Stein vor dem Direktor.

„Hat Ihnen Holbin die bewußten tausend Schilling übergeben?“

Ueber das Gesicht des alten Mannes glitt ein Lächeln.

„Selbstverständlich, Herr Direktor.“

„Gut, wenn Sie nächsten Monat in Pension gehen, erhält er Ihre Stellung und auch... die besprochene Gehaltserhöhung.“

W. H. Panholzer

BUNTE Geschichten



Wir standen in dem kleinen italienischen Badeort auf dem Bahasteig und warteten auf den Zug. Er kam und kam nicht.

„Um drei Uhr soll doch der Zug kommen?“ fragten wir den Stationsvorsteher.

Er lächelte sanft: „Ja, um drei Uhr kommt er sehr gern...“

„Sie finden, daß die Hose zu kurz ist, Herr Binder?“ fragte der Schneider. „Haben Sie schon einmal versucht, die Hosenträger etwas länger zu machen?“

„Gewiß habe ich das“, antwortete der Kunde. „Aber es ist ein so unangenehmes Gefühl, dann auf den Knöpfen zu sitzen!“

Krollig sitzt im Kaffeehaus und hat seinen Hut auf dem Kleiderständer neben sich aufgehängt. Da kommt Dröllig, holt seinen Mantel, wirft den Hut herunter, entschuldigt sich, hebt den Hut auf und hängt ihn an die Lehne von Krolligs Stuhl.

„Sagen Sie“, wütet Krollig, „einen dümmern Platz wissen Sie wohl nicht für meinen Hut?“

Dröllig lächelt: „Vielleicht setzen Sie ihn auf!“

Zwei schwere Burschen unterhalten sich über ihre Vergangenheit. Sagt der eine:

„Bist du schon einmal fotografiert worden?“

„Ja, einmal! Und das war ein Gruppenbild!“

„Wer waren denn die anderen, die mit dir auf dem Gruppenbild zu sehen waren?“

„Zwei Kriminalbeamte, die mich in der Mitte hatten!“

In einer Zirkusloge saß ein kleiner Junge und wollte sich totlachen über die Clowns. Ein dicker Herr auf dem Nebenplatz beobachtet den Kleinen belustigt und sagt:

„Hast du dir die Eintrittskarte etwa selbst gekauft?“

„Nein“, sagt der kleine Mann, „ich bin auf Vaters Freikarte hier.“

„Und wo ist dein Vater?“

„Der ist zu Hause und sucht die Freikarte.“

Rücker geht mit seinem Freund spazieren. Ein eleganter Wagen fährt vorbei. Rücker grüßt den Herrn, der im Wagen sitzt und sagt:

„Ein Kollege von mir!“

„So, was tut er denn in eurer Firma?“

„Er unterschreibt die Briefe, die ich zur Post trage!“

Herr Bröselmaier hat sich überreden lassen und macht mit seiner Frau eine Reise quer durch die Sahara. Sand, nichts als Sand umgibt die mutigen Touristen. Endlich, am dritten Tag begegnen sie einem Kamelreiter. „Wie weit ist es von hier aus noch bis zur nächsten Oase?“ schreit Bröselmaier aus Leibeskräften.

„Hören Sie“, klärt der Eingeborene Bröselmaier auf, „da fahren Sie immer geradeaus bis Montag und dann biegen Sie scharf links ab!“

Der kleine Peter kommt zur Nachbarin und fragt, ob seine Mutter schnell eine Schere ausleihen dürfe.

„Kann sie bekommen“, sagt die Nachbarin. „Doch sag einmal, Peter, habt ihr denn keine Schere?“

„Doch wir haben eine, aber Mutter will eine Konservendose aufmachen.“

„Ich möchte einen Trinknapf für meinen Hund“, wendet sich Frau Huber an den Verkäufer.

„Jawohl, gnädige Frau. Vielleicht diesen hier. Steht sogar darauf: Für den Hund!“

„Das ist ganz überflüssig. Mein Mann trinkt nie Wasser, und der Hund kann ja doch nicht lesen!“

Zwei Hunde bestiegen die Straßenbahn und verlangten zwei Fahrscheine. Ein Fahrgast startete mit offenem Mund auf dieses Wunder und sagte schließlich: „Das ist wirklich allerhand!“

„Wieso allerhand?“ sagte da der eine Hund. „Wir müssen mit der Straßenbahn fahren, unser Auto ist in Reparatur.“

„Was ist denn bei euch los? Deine Frau macht eine so ärgerliche Miene?“

„Nichts Besonderes. Sie hat sich nur erst über unsere Tochter, dann über mich geärgert, daß ich mich nicht auch über unsere Tochter geärgert habe, na und jetzt ärgert sie sich über sich selbst, weil sie sich über unsere Tochter und mich geärgert hat!“

Ein ziemlicher Kleckser, der sich für einen großen Künstler hielt, erzählte seinem Freunde, daß er denke, die Decke seines Zimmers weisen zu lassen, um dann ein Freskogemälde aufzusetzen.

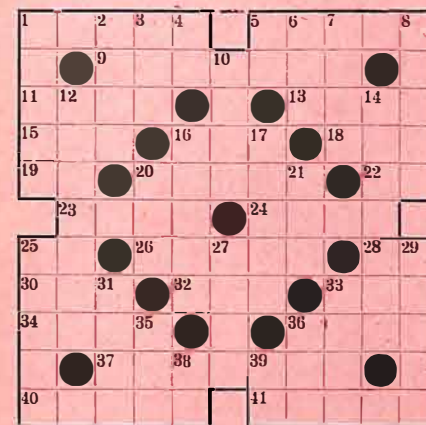
„Ich rate dir lieber“, sagte der Freund, „male zuerst und weiße dann.“

In der überfüllten Straßenbahn wandte sich ein Mann zu seinem Nachbarn:

„Sie, wenn Sie noch länger auf meinem Fuß stehen, kann ich drei Tage nicht mehr gehen. Können Sie nicht einmal woanders hintreten, Sie Esel?“

„Natürlich kann ich“, meinte dieser. „Aber dann können Sie acht Tage nicht mehr sitzen.“

Rätsel-ECHE



Waagrecht: 1 Fädchen. 5 Fleischsuz. 9 Zigarrensorte. 11 Dauern, zeitlos. 13 Biene. 15 Zeichen. 16 Isländischer Vogel. 18 Endpunkt der Erdachse. 19 Römische Zahl für 600. 20 Truthahn. 22 Zeichen für Zinn.



„Also ist der Mittermeier wirklich so ein begeisterter Bergsteiger?“
„Na, ich kann Ihnen sagen, der kommt das ganze Jahr nicht aus dem Gipsverband heraus.“

Er: „Na, was sagst du zu der Landschaft?“
Sie: „Ich bin wirklich sprachlos!“
Er: „Wirklich? Dann möchte ich hier mein ganzes Leben lang bleiben!“

„Warum gehen Sie schon zwei Stunden früher zum Zug?“
„Damit mir Zeit bleibt, nach Hause zu gehen, falls ich etwas vergessen habe!“

Professor Wunderlich war entsetzlich zerstreut. Eines Tages erschien er beim Frühstück, küßte das Ei und klopfte seiner Frau mit dem Löffel auf den Kopf.

„Was ist denn das, ein Witwer?“ fragt der kleine Nikolaus sein älteres Schwesterchen.
„Ach, Bubi, das ist doch der Mann von einer Witwe.“

„Ich bin überzeugt, Sie schon mal irgendwo gesehen zu haben.“
„Das ist schon möglich. Zuweilen halte ich mich dort auf.“

„Wieso können Sie so bestimmt behaupten, daß dieses Mittel die Gicht für immer heilt?“

„Deshalb, weil bisher noch niemals jemand gekommen ist, um eine zweite Flasche zu kaufen!“

Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage

23 Körperhülle. 24 Turngerät. 25 Abkürzung für Sankt. 26 Seehund. 28 In dem. 30 Durch, lateinisch. 32 Straße, französisch. 33 Griechische Göttin der Verblendung. 34 Schwung, französisch. 36. Blindwütiger Todeslauf. 37 Heiligenschein, lateinisch. 40 Gestreiftes Wildpferd. 41 Weiblicher Vorname.

Senkrecht: 1 Unbekannt. 2 Schreibart. 3 Physikalische Arbeitseinheit. 4 Aegyptischer Sonnengott. 5 Flußlandschaft. 6 Schneeschuh. 7 Prunk. 8 Stadt am Rhein. 10 Meerenge an der Nordsee. 12 Hühnervogel. 14 Stechmücke. 16 Verfasser. 17 Einschnitt. 20 Rein, unvermischt. 21 Schiffskommandowort. 25 Getreidehülse. 27 Studentenzimmer. 29 Heilige Stadt der Mohammedaner. 31 Rechter Nebenfluß der Donau in Ungarn. 33 Schlußwort des Gebetes. 35 Bloß. 36 Ort in Südtirol. 38 Zeichen für Radium. 39 Ausruf.

„Herr Ober, das Naturschnitzel ist aber sehr, sehr klein!“
„Das kommt Ihnen bestimmt nur so vor, weil wir seit einigen Tagen den Speisesaal vergrößert haben!“

„Ich bin Erfinder.“
„Was hast du denn erfunden?“
„Rauchlosen Tabak.“
„Rauchlosen Tabak? Nein sowas! Was macht man denn damit?“
„Man kaut ihn.“

Der Amerikaner wird nach einer Italienreise gefragt, ob er auch Venedig gesehen habe.
„Nur von ferne“, antwortete er, „es waren gerade alle Straßen überschwemmt und da konnte ich mit dem Wagen nicht hineinfahren.“

Mit blutigen Nasen kamen die Brüder Hans und Fritz nach Hause. Streng sagte der Vater:
„Wie hat das angefangen?“
Fritz antwortete: „Es fing damit an, daß Hans zurückschlug.“

„Wo haben Sie denn dieses Jahr Ihren Wintersporturlaub verbracht, Herr Huschke?“
„Neun Stunden in einer Gletscherspalte und drei Wochen in einem Krankenhaus.“

Die erste Weltraumrakete mit Menschen ist auf dem Mond gelandet. Die Forscher steigen aus, treffen ein sehr merkwürdiges Männlein und fragen: „Gibt es hier irgendwo eine Siedlung?“
Antwortet das Männlein: „Kann ich Ihnen leider nicht sagen. Ich bin vom Mars.“

„Was, so jung noch und Sie beteln schon?“
„Ja, Gnädige, weiß man denn, ob man so alt wird wie Sie?“

Wissen Sie schon?

... daß das Wort Bibel vom griechischen Wort „biblos“ — „Buch“ stammt.

... daß das Wort „Eurasien“ Immanuel Kant prägte.

... daß die erste deutsche Oper „Daphne“ heißt (von Heinrich Schütz).

... daß der Rhein bis Köln für Seeschiffe fahrbar ist.

... daß die Indianer, Chinesen und Peruaner keine Milch trinken.

... daß die Inselgruppe der Philippinen nach dem spanischen König Philipp II., der sie nach dem spanisch-amerikanischen Krieg an Amerika verlor, benannt wurden.

... daß der Radiergummi von dem englischen Chemiker Priestley (1770) erfunden wurde.

... daß Peter der Große (1697) in Holland den Schiffsbau erlernte.

... daß auch im Jahre 1930 die Weltausstellung in Brüssel stattfand.

... daß Antoine de la Mothe Cadillac (1657 bis 1730) der Begründer der Autostadt Detroit war.

... daß Xenokratie Fremdherrschaft ist.

... daß der Name Punsch aus dem Indischen stammt (pansch = 5, weil der Punsch aus fünf Ingredienzien besteht).

... daß es drei Kurorte mit dem Namen Baden gibt: Baden bei Wien, Baden-Baden in Deutschland und Baden bei Zürich.

... daß ein Dialog ein Zwiegespräch ist.

... daß den Isenheimer Altar Matthias Grünewald malte.

... daß man unter Munifizenz Freigebigkeit versteht.

Auflösung der Rätsel aus der Jänner-Nummer

Wie? Wo? Wer? Was? 1. Augenheilkunde. 2. H. Ibsen. 3. Ein Wald, in dem kein Holz geschlagen werden darf. 4. Kaiser Friedrich I. 5. Hauptsächlich als Königsgräber. 6. Der Südpol. 7. Kollaps. 8. Ein Gerät zur Verwandlung von Lichtschwankungen in elektrische Stromschwankungen. 9. Goethes „Leiden des jungen Werther“. 10. Ornithologie (griech.). 11. Eule und Schlange. 12. Ein Westschweizer. 13. Heizer. 14. 2774 Meter. 15. In den Monaten Oktober, November und Dezember. 16. Bis 473 Meter. 17. Gegorene Schaf- oder Rindermilch. 18. 10,5 Meter. 19. Im Jahre 1588 in der Nähe von Calais. 20. Durch Abwechseln von Druck und Entspannung.

Denksport: Sechsmal oder siebenmal im Jahr, je nachdem, wann sie damit beginnen. Essen sie zum Beispiel gleich am 1. Jänner gemeinsam zu Mittag, dann siebenmal.

Photo-Quiz. a) Paris. Wie ergänze ich's? Ultraviolett.

Kreuzworträtsel. Waagrecht: 1 Grubhofer. 8 Rar. 10 An. 11 Sea. 13 Sa. 14 Morse. 16 Gerech. 18 AK. 20 Ra. 21 Rif. 22 Bann. 23 Lodenrock. 25 Ehr. 26 M. K. 27 BSW. 29 Alter. 32 AEG. 33 Ob. 34 Taburette. — Senkrecht: 1 Graf. 2 Ran. 3 Ur. 4 Heeresminister. 5 Em. 6 Eis. 7 Raab. 11 Sorge. 12 Asche. 14 Met. 15 Ehe. 17 Parlament. 17a Bankraube. 19 Kiosk. 20 Rache. 22 B6. 27 Biau. 28 Wege. 31 Aa. 33 O. T.

Von Landesgerichtsrat Dipl.-Volkswirt DDr. Th. C. GÖSSWEINER-SAIKO

(Fortsetzung aus Folge 1/58)

Die Bekämpfung von Vernehmungsniederschriften wird in der Regel dann eingeleitet, wenn der Vernommene später einsieht, daß ihm seine freimütigen Angaben nachteilig sind, und er nun versucht, „mit allen Mitteln“ dieses „unbequeme Protokoll aus der Welt zu schaffen“.

Die Aussage ist dann „erpreßt, verfälscht, mißverstanden, die Vernehmung ging zu schnell vor sich“; in einem Fall wurde seitens der Vernommenen sogar behauptet, daß sie zur Zeit der Vernehmung bewußtlos gewesen sei! Kurzum, der arme, edle Beschuldigte ist das Opfer eines bösen und verbrecherischen Beamten geworden. Da solche Verantwortungsweisen bisweilen aber doch ein gläubiges Ohr finden und Erfolg haben, sind sie nicht ernst genug zu nehmen. Entsprechende Sicherheitsvorkehrungen erweisen sich daher auch gegenüber solchen immer zu gewärtigenden Einwänden wirksam.

Auch auf die Schlussfloskel, wie etwa: „Ich habe vorstehende Niederschrift selbst gelesen und eigenhändig verbessert. Der Inhalt ist in allen Teilen richtig und wird von mir genehmigt usw.“, ist allergrößtes Gewicht zu legen. Nach Tunlichkeit sollten diese Beteuerungen vom Vernommenen gleichfalls eigenhändig und im Zuge der Fertigung des Protokolls verfaßt werden.

Grundsätzlich ist der Vernommene anzuhalten, das Protokoll langsam und sorgfältig durchzulesen und Verbesserungen (Durchstreichungen müssen aber lesbar bleiben – § 106 StPO) selbst vorzunehmen. Eine verlässliche Kontrolle hierfür ist gegeben, wenn man dem Vernommenen das Original vorlesen läßt und gleichzeitig an Hand des Durchschlages die Verbesserungen überprüft und diesen Vorgang dann in Gegenwart mindestens eines zweiten Beamten oder noch besser einer unbeteiligten Person – als Substrat der Oeffentlichkeit! – aktenmäßig notiert. Die Weigerung, das Protokoll zu unterschreiben, ist mit einem begründeten Vermerk (§ 106 StPO) festzuhalten.

Weist eine Vernehmungsniederschrift mehr als eine Seite auf, soll zur Vermeidung von „späteren Reklamationen“ um die Fertigung jeder einzelnen Seite ersucht werden.

Bei Analphabeten wird es in der Regel nützlich sein, als Handzeichen neben oder an Stelle der „drei Kreuzerln“ einen Fingerabdruck setzen zu lassen⁷.

Das Vernehmen ist letzten Endes ein Nehmen, und das Protokoll, das dieses genommene Wort konservieren soll, ist erst dann gut, wenn der Vernommene in Uebereinstimmung mit dem Vernehmungsbeamten das Gefühl hat, „so ist es richtig, so habe ich es gemeint“, und dies nachweislich bekundet. Darin liegt das Kriterium für die – individuell! – richtige Handhabung dieses immer bedeutungsvoller werdenden Protokollgeschäftes!

In der gerichtlichen Sphäre der Hauptverhandlung liegen die Dinge nicht viel anders, nur daß hier mit dem Hinzukommen eines eigenen Schriftführers noch weitere Fehlerquellen und Probleme hinzutreten. Im übrigen sind in diesem Bereich folgende Fragen, Erscheinungen und Forderungen besonders akut geworden: Die bekannte Ueberlastung der Gerichte zwingt zu einer immer mehr auch die Arbeitsbedingungen erfassende Rationalisierung, und zwar unbeschadet der diesem Sektor wesensgemäßen Eigenart; hiebei sollte mit der Vereinfachung auch eine Verbesserung, eine qualitative Steigerung der Ergebnisse des Protokollgeschäftes einhergehen. Eine Realisierung dieser Forderung verlangt zunächst eine nüchterne Kritik der gegenwärtigen Mittel und Methoden und eine ebenso unsentimentale Auswertung „gebener Anlässe“.

Daß Ausbildung und Psyche der Schriftführer Realitäten darstellen, die auf die Protokollgestaltung, speziell bei der herkömmlichen, unkontrollierbaren „geheimen Laienschriftführung“⁸ mehr oder minder weitreichend eigenwilligen Einfluß nehmen, wurde bisher offenbar übersehen. Wie oft ist wahrzunehmen, daß der Angeklagte mißtrauisch auf die Schriftführerin blickt, die je nach

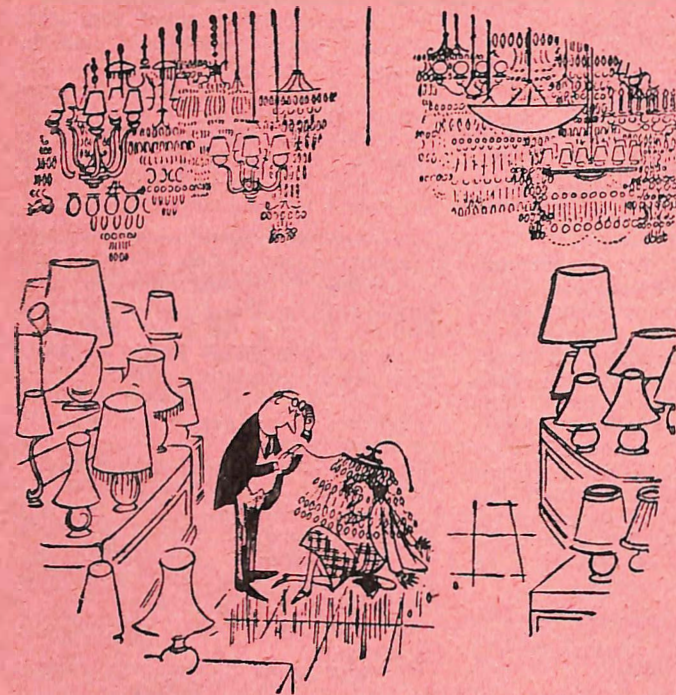
Ausbildung und Ambition an ihrem Protokoll arbeitet oder nicht. Er selbst hat bei dieser nur mehr historisch zu begründenden Methode an der inhaltlichen Protokollbildung keinen unmittelbaren Anteil!

Der in der Regel rechtlich nicht vorgebildete und auch über den Akteninhalt nicht informierte Schriftführer ist bei der Gestaltung des Protokolls völlig sich selbst überlassen; deshalb birgt diese Protokollweise alle möglichen rechtlichen und technischen Unzulänglichkeiten und Fehlerquellen bei der Uebertragung in sich. Hiebei sind Anfänger wie routinierte Schriftführer gleich gefährlich! Die ungeübte Anfängerin läßt in ihrem erfolglos bleibenden Bemühen, einen lückenlosen Spiegel der Verhandlung niederzuschreiben – wie es von der StPO aber gar nicht gefordert wird (§ 271 Zl. 1 StPO) –, ganze Satzteile aus, während die erfahrene und routinierte Schriftführerin sich erhaben fühlt und unbeschwert rechtlicher Einsichten und ungeachtet rechtlich erheblicher Bemerkungen nach ihrem Gutdünken gleichfalls ganze Aussagenteile in einen einzigen Satz zusammenschneidet. Die Praxis vermag dazu eine Fülle von Blütenlesen aufzuzeigen.

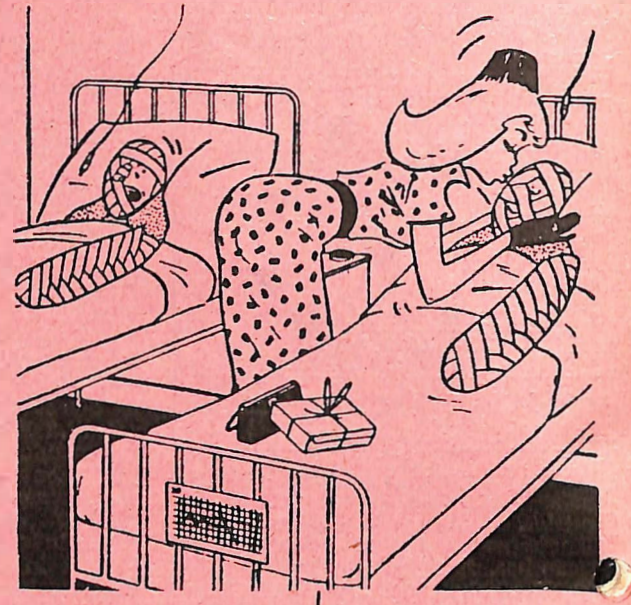
Es ist klar, daß die Schriftführer bei der erwähnten mangelnden Ausbildung gar nicht wissen können, worauf es ankommt, und der Richter, der bei dieser gegebenen Protokollweise die Reinschrift oft erst nach Wochen erhält⁹, kann sich natürlich dann auch nicht mehr entsinnen, ob eine kritische Wendung so oder so gelautes hat¹⁰. Die Folgen sind dann meist sehr wohl begründete

⁹ Die im § 271/4 StPO mit 48 Stunden festgesetzte Frist ist offenbar illusorisch geworden, da diese Uebertragungszeit bei der Ueberlastung und Unterbesetzung der Gerichte erfahrungsgemäß nicht einzuhalten ist.

¹⁰ Daß es sich hiebei schon um eine sehr alte Klage handelt, ergibt sich unter anderem aus den noch immer aktuellen und lesenswerten Aufsätzen: „Schriftführernot und Strafprozeß“ von Kastner, ÖRZ 1917, S. 15; Fialla: „Protokollführung in Straf-“



Die Ruhe selbst: „Diese Ausführung kostet 820 Schilling, gnädige Frau.“

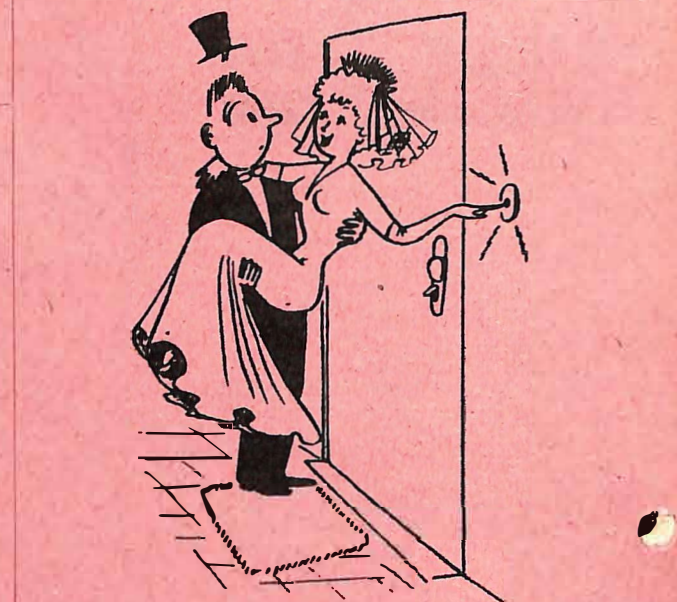


„Hallo, Liebling... ich liege hier!“

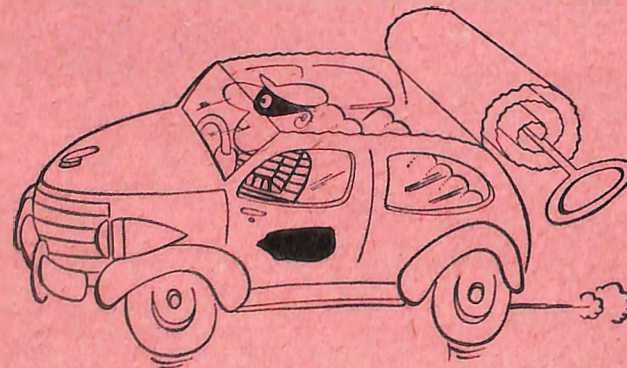
Geoff B. De Milla's
Die zehn Gebote
Der Film des Jahrhunderts VistaVision



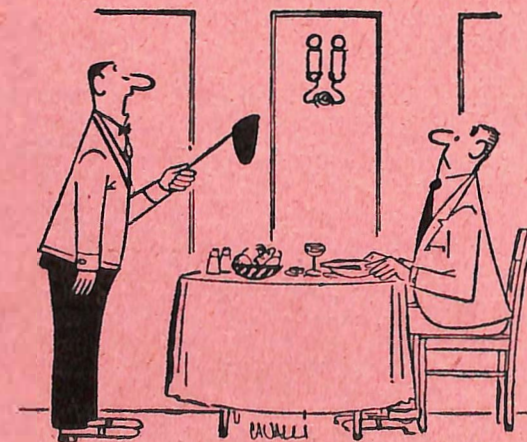
„11 Sperrsitze, bitte.“



„Du brauchst den Schlüssel nicht zu suchen, Mama wird uns gleich öffnen“

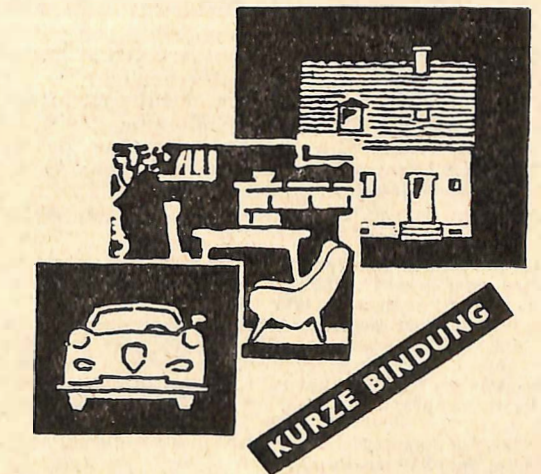


Ohne Worte



„Sie sind der Herr, bei dem eine Fliege in der Suppe ist?“

DIE ERFÜLLUNG IHRER WÜNSCHE



KURZE BINDUNG

VERSICHERUNGS-SPARBRIEF

WIENER STÄDTISCHE
VERSICHERUNGSANSTALT

⁷ Diese naheliegende Vorgangsweise empfiehlt schon Lohsing-Serini („Oesterr. Strafprozeßrecht“, Wien 1952, S. 207).

⁸ „Vor- und Nachteile der maschinellen Protokollweise in der HV“, unveröffentlichtes Manuskript des Verfassers, S. 2.

HALDA Reise-Schreibmaschinen

EIN SCHWEDISCHES QUALITÄTSSERZEUGNIS

S 2450.—

Angehörige der Gendarmerie auf 24 Monatsraten ohne Zinsberechnung



Wien IX, Währinger Straße Nr. 6—8, 32 16 66
Salzburg, Rainerstraße 25, 72 6 88

Berichtigungsanträge, die einerseits unnütze Aufwände und Leerläufe, andererseits, da deren Abweisung im ordentlichen Weg nicht bekämpft werden kann (es sei mit einer Aufsichtsbeschwerde nach § 15 StPO¹¹), durch Auslassung eines Beweisantrages, ein unter Umständen schwerwiegendes Hindernis für die Geltendmachung des Nichtigkeitsgrundes der Zahl 4 des § 281 StPO verschulden können.

Es ist daher eine Methode zu empfehlen, die diese Uebelstände auf ein erträgliches Maß zurückführt und darüber hinaus gleichzeitig, zum Frommen des Steuerzahlers im Sinne des stets zu beachtenden Grundsatzes der Prozeßökonomie das ganze Verfahren strafft und somit auch erheblich kostenmindernd wirkt.

Eine solche ist mit der sogenannten maschinellen Diktiermethode gegeben, wobei der Richter selbst dem Schriftführer in der Hauptverhandlung und unter der Kontrolle der Anwesenden — die von ihrem Kontrollrecht (in Anlehnung an § 271/2 StPO) erfreulicherweise oft und gern Gebrauch machen — das Hauptverhandlungsprotokoll vernehmlich (Lohsing a. a. O., S. 207) und nur deshalb auch kontrollierbar in die Schreibmaschine diktieren¹².

Die Parteien können in diesem Fall die begehrten Protokollüberschriften gleich nach der Hauptverhandlung mitnehmen, und da der Richter unter dem frischen Eindruck der Hauptverhandlung das Urteil müheloser auszufertigen vermag und nicht mehr genötigt ist, die Uebersetzung der Kurzschrift zu überwachen und zu betreiben, sind auch die Rechtsmittelfristen und damit das nachfolgende Verfahren wesentlich abgekürzt und vereinfacht. Da experimentell feststeht, daß auch das Verhandlungstempo bei dieser offiziös bereits befürworteten Methode¹³ nicht unter das Durchschnittstempo sinkt, ist durch den Wegfall der unnützen Uebersetzungsarbeit die Einsparung an Zeit, Arbeitskraft und Material erheblich!

Daß eine solche schlagfertige Strafrechtspflege, die insbesondere auch eine frühere Einleitung des allfälligen Strafvollzuges ermöglicht, den Erfordernissen des modernen wirtschaftlichen und öffentlichen Lebens weit mehr entspricht, erscheint gleichfalls evident.

Abgesehen davon, daß diese Methode die Beteiligten

sachen“, JBl. 1917, S. 233; Seefeld-Heller: „Das Protokoll im österreichischen Strafprozeß“, 1925; N. Mayer: „Protokoll und Urteil im Zivil- und Strafprozeß“, 1885.

Dieses Mißtrauen gegen Laienschriftführer wird heute auch seitens anderer Kulturstaaten, wie zum Beispiel den angelsächsischen, geteilt. Der vorsitzende Richter pflegt dort die wichtigsten Details des Verfahrens selbst handschriftlich mitzunotieren.

¹¹ Die Spruchpraxis ist lt. SSt. VIII/158 allerdings gegenteiliger Ansicht.

¹² „Die Vor- und Nachteile der maschinellen Protokollmethode in der HV“, a. a. O., S. 6.

¹³ „Schriftführerfibel“, Dr. E. Scheibengraf, Wien-Manz 1954, S. 24. ... „wenn ein geeigneter Schriftführer zur Verfügung steht, ist es unter Umständen zu empfehlen, das Protokoll gleich in die Maschine anzusetzen. Dieser Vorgang hat sich in den letzten Jahren trotz anfänglicher Widerstände der Richter und Schriftführer durchgesetzt... Vorhalte des Protokollierten sind jederzeit leicht möglich, was beim Kurzschriftprotokoll nicht immer der Fall ist, da die betreffenden Stellen in einem solchen Protokoll oft erst umständlich gesucht und schwerfällig entziffert werden müssen. Auch manche Schriftführer, die nach der HB ihre Kurzschrift tadellos lesen und übertragen, werden, wenn sie Teile des Kurzschriftprotokoll — gemäß § 271/2 StPO — in der HV verlesen müssen, nervös und unbeholfen, wodurch eine Gerichtsperson unnötig bloßgestellt wird.“

auch zu größerer Konzentration zwingt, wodurch es endlich dahin käme, daß die gesprochenen Worte das ihnen zukommende Gewicht haben, nimmt sie den Laienschriftführern eine Bürde ab, deren Bedeutung diese naturgemäß weder einsehen noch würdigen können. Die hiermit zuständigkeithalber¹⁴ auf den ohnehin überlasteten Richter überwältigte Kraftanstrengung müßte allerdings entsprechend anderweitig entgolten werden.

Wiewohl die von einem Rechtsanwalt angeregte generelle Anwendung des Magnetophons¹⁵ auch für das Hauptverfahren sicher eine ideale Lösung darstellte, kann diese aus technischen Gründen nicht in den Kreis der praktischen Erwägungen gezogen werden. Es ist derzeit noch unmöglich, Zehntausende von Magnetophonbändern aufzubewahren und für stets zu gewärtigende Wiederaufnahmsanträge in Evidenz zu halten¹⁶. Man sollte daher an Stelle der kostspieligen Anschaffung einer Vielzahl solcher Geräte, deren Kapazität erfahrungsgemäß nur im wirtschaftlichen Sektor ausgeschöpft werden kann, die derzeit zum großen Teil völlig überalterten und einen bei dem Stand der Technik nicht mehr zu rechtfertigenden Lärm verursachenden Schreibmaschinen gegen zeitgemäße, geräuschlose „Verhandlungsmaschinen“ eintauschen¹⁷.

Angesichts des fundamentalen Satzes „quod non est in actis, non est in mundo“ müßte bei den Gerichten mehr als bisher getrachtet werden, die Protokolle zu echten Urkunden und damit zu wirklich verlässlichen Unterlagen für die Ueberprüfungsinstanzen zu machen. Die gegenständliche befürwortete Diktiermethode, die durchaus auf dem Boden des fortschrittlich-humanen Geistes der österreichischen Strafprozeßordnung steht, vermag dazu einen wesentlichen Beitrag zu liefern. Darüber hinaus verbürgt diese Methode auch eine erhöhte Beachtung der in der freien Welt unabdingbar zu respektierenden Würde des Angeklagten als Menschen. Sie ermöglicht dem Angeklagten nämlich nichts Geringeres als den Urteilsgrundlagen bildenden Niederschlag, der für und wider ihn vorgebrachten Auslassungen, einschließlich seiner eigenen zu kontrollieren!

Es ist daher zusammenfassend zu sagen, daß diese empfohlene Protokollmethode der Forderung nach inhaltlich wahren, vollständigen und genauen (Lohsing a. a. O., S. 207), mit einem Wort, wirklich verlässlichen Protokollen im Gerichtsverfahren ausreichender entspricht und somit gegenüber der bisherigen Methode auf jeden Fall das kleinere Uebel darstellt.

Die fundamentale Bedeutung der Sache selbst aber fordert, daß der aufgeworfene Fragenkomplex fortwährend und in objektiver Würdigung der dafür und dawider sprechenden Momente bis zur Ausarbeitung allgemein befriedigender Richtlinien weiter entwickelt und abgeklärt werde.

¹⁴ Lohsing-Serini, a. a. O., S. 207: „Die Abfassung des Protokoll ist in der Regel (also naturgemäß!) Sache des Richters!“

¹⁵ Dr. O. Schaffer: „Aktenkundigkeit des Wortes im Gerichtsprozeß“, ÖRZ, September-Nr. 9/1935, S. 115.

¹⁶ Zuzufolge der statistischen Auslassungen des Statistischen Zentralamtes bewegt sich der Anfall an Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen in Oesterreich seit Jahrzehnten annähernd um 100.000!

¹⁷ Wie sie zum Beispiel in den USA schon seit geraumer Zeit in Verwendung stehen.



Genähte, bedruckte und gestickte
Fahnen
in erstklassiger Ausführung

Fahnenfabrik
Gärtner & Co.
Mittersill (Salzburg), Telefon 248

Auslieferungslager für Wien:
VIII., ALSERSTRASSE 27, TEL. 33 63 78

Fahnen-Druckerei, -Färberei, -Näherei, -Stickerei

Gendarmerieoberst i. R. Franz Schmid gestorben

Von Gendarmerieoberst FRIEDRICH HANL, Landesgendarmeriekommandant für Vorarlberg

Am Neujahrstag 1958 starb in Bregenz Gendarmerieoberst i. R. Franz Schmid im 79. Lebensjahr nach kurzer Krankheit.



Gendarmerieoberst i. R. Franz Schmid

Mit ihm ging ein von hohen Idealen beseelter, angesehen, aufrichtiger patriotischer Mann von uns, der bei hoher Pflichtauffassung, Geradlinigkeit und Korrektheit in seinem ganzen Tun und Handeln zum Wohle der Allgemeinheit das Beste geleistet hat.

Seine schlichte Größe, seine Härte auch gegen sich selbst, seine strenge Berufs- und Pflichtauffassung waren beispielgebend.

Ein aufrechter Oesterreicher ist nicht mehr.

Oberst i. R. Franz Schmid begann seine militärische Laufbahn 1900 beim k. u. k. Inf.-Reg. Linz Nr. 2, diente anschließend beim Tiroler Landesschützenregiment Nr. 1 in Innsbruck und wurde 1903 zur Gendarmerie in Innsbruck überstellt. Dort hatte er den Gendarmeriedienst von Grund auf kennengelernt, stand dann durch mehrere Jahre als Postenführer in Südtirol in Dienstverwendung und erreichte dank seiner außerordentlichen Tüchtigkeit bereits 1915 den Offiziersrang. Im Jahre 1924 wurde er nach Vorarlberg versetzt, wo er viele Jahre hindurch als Abteilungskommandant in Feldkirch und später in Bregenz als Inspizierender tätig war. Nach der Besetzung Oesterreichs im Jahre 1938 mußte Oberst Schmid, der sich stets als guter Oesterreicher bekannte, vorzeitig aus dem aktiven Dienst ausscheiden, wurde aber nach Kriegsende neuerlich zu höchsten Führungsaufgaben berufen. Von 1945 bis 1947 war er Kommandant des durch seine Tatkraft und Initiative wiedererrichteten Landesgendarmeriekommandos für Vorarlberg. Sein mannhaftes Verhalten und Einstehen für seine Untergebenen anlässlich des sogenannten Marokkaneraufstandes in Bregenz führte am 31. Juli 1947 zur Aufhebung seiner Wiederverwendung und zur dauernden Ruhestandsversetzung. Dieses unter dem Drucke einer fremden Besetzung gesetzte Unrecht hat Oberst Schmid nie ganz verschmerzt, dennoch blieb er in den folgenden zehn Jahren seines Ruhestandes immer mit der Gendarmerie aufs engste verbunden und ihr zugetan.

Oberst Schmid besaß das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille, ferner

wurde ihm 1933 das Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik und 1934 die Fürstlich Liechtensteinische Regierungsjubiläumserinnerungsmedaille verliehen.

Unter großer Beteiligung wurde Oberst i. R. Schmid am 4. Jänner 1958 in Bregenz zu Grabe getragen.

Im Trauerzuge gewährte man neben vielen persönlichen Freunden unter anderen Staatssekretär im Bundesministerium für Inneres Franz Grubhofer, Landeshauptmann Ulrich Ilg mit den Landesräten Ulmer und Vögel, Reg.-Rat Dr. Gerold Ratz i. V. des erkrankten Sicherheitsdirektors, die Bezirkshauptmänner OReg.-Rat Dr. Julius Längle und Reg.-Rat Dr. Anton Allgeuer, Bürgermeister von Bregenz Dr. Karl Tizian, den geschäftsführenden Landesgerichtspräsidenten Dr. Armin Wechner mit Gerichtsvorsteher OGer.-Rat Dr. Johann Derold, Hofrat Dr. Franz Luger der Finanzlandesdirektion Feldkirch, Major Alois Uiberacker vom Vorarlberger Jägerbaon mit zwei Offizieren, Vertreter der Zollwache und Gemeendepolizei. Diesen Trauergästen folgten der Landesgendarmeriekommandant Oberst Friedrich Hanl mit seinen Offizieren und 150 Gendarmeriebeamten aus allen Teilen des Landes. Mehr als 50 Gendarmerie-pensionisten führten den Trauerzug an.

Hw. Pfarrer A m a n n nahm die Einsegnung vor und würdigte am Grabe das Leben des Verschiedenen, der der alten Schule und Ordnung angehörte und der uns, stets ein Vorbild in seiner korrekten Lebensauffassung, zu Dankbarkeit für sein gutes Beispiel verpflichtet.

Für die Gendarmerie-pensionisten sprach Gendarmerieoberstleutnant i. R. Rudolf Samek nach einer Schilderung seiner dienstlichen Laufbahn eindrucksvolle Abschiedsworte und legte einen Kranz nieder.

Weitere Kranzniederlegungen erfolgten durch den Landesgendarmeriekommandanten Oberst Hanl im Namen des Offizierskorps, Gendarmeriekontrollinspektors Marte für die dienstführenden und eingeteilten Beamten und Rayonsinspektor i. R. Albert Ender, der dem ehemaligen Vorgesetzten und Bergkameraden die letzten Grüße der Gendarmeriehochalpinisten überbrachte. Ferner wurden am Grabe Kränze der Vorarlberger Landesregierung, der Sicherheitsdirektion und ein persönlicher Kranz des Sicherheitsdirektors Dr. Sternbach niedergelegt.

Die Jahreszeit und das Leben

Die Zeit vergeht man merkt es kaum,
Der Frühling war dir wie ein Traum,
Der Sommer ging auch schnell vorbei,
Der Herbst, er kam so schnell herbei.

Nun schaut der Winter keck und munter
Von manchem Berg ins Tal herunter,
Es kündet bald ein weißes Kleid
Von Ruhe und von Winterszeit.

So zieht das Jahr stets seine Bahn
Und immer wieder fängt's so an.
So wird es bleiben heut wie morgen
In Lebensfreuden — und in -sorgen.

Hast du es doch schon überdacht?
So ist dein Leben auch gemacht,
Kaum hat die Frühlingszeit begonnen,
Wird sie vom Sommer übernommen.

Der Sommer fordert seinen Lauf,
Der Herbst, er wartet schon darauf,
So geht es vorwärts zäh' und je,
Am Kopfe fällt der erste Schnee.

Der Winter nähert sich dem Ziel,
Kein Mensch es aber glauben will.
Die Natur hat ihren steten Lauf,
So ist es bei den Menschen auch.

Gend.-Patrouillenleiter
KONRAD WEISENBACHER

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Voraussetzungen der versuchten Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt nach §§ 9, 101 StG

Laut Urteilsspruch sollte der Polizeioberwachmann K. zu einem Amtsmißbrauch verleitet werden, um dem Staate in seinem Rechte auf ordnungsmäßigen Strafvollzug und auf Ueberwachung des Schriftverkehrs der Polizeigefangenen Schaden zuzufügen: Dem kann in dieser Form nicht beigeplichtet werden. Der Vollzug einer von der Verwaltungsbehörde verhängten Arreststrafe richtet sich nach den Bestimmungen des § 12 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950. Es besteht im wesentlichen im Entzug der Freiheit, in einer allfälligen Anhaltung zur Arbeit und in der Ueberwachung des mündlichen und schriftlichen Verkehrs der Häftlinge mit der Außenwelt. Danach wäre durch das dem Polizeioberwachmann K. angesonnene Verhalten der Strafvollzug, soweit er nach der zitierten Gesetzesstelle in der Entziehung der Freiheit und in der allfälligen Anhaltung zur Arbeit besteht, nicht beeinträchtigt worden. Aber auch die Ueberwachung des Schriftverkehrs kommt hier schon deshalb nicht in Betracht, weil der in Rede stehende Zettel nicht an den Freund des Angeklagten befördert werden, sondern nur dazu dienen sollte, dem Oberwachmann K. die darauf vermerkte Fernsprechnummer einzuschärfen. Schließlich ist die Ansicht des Erstgerichtes, der Auftrag an den Freund des Angeklagten (Pista P.) hätte die Beiseiteschaffung weiteren Beweismaterials gegen den Angeklagten zur Folge gehabt, ohne hinreichende aktenmäßige Grundlage, weil sich T. zur Tatzeit bereits in polizeilicher Strafhaft befand und den Akten nicht entnommen werden kann, daß überdies gegen ihn noch ein weiteres gerichtliches oder verwaltungsbehördliches Strafverfahren anhängig war.

Zutreffend hat jedoch das Schöffengericht in den Urteilsgründen zum Ausdruck gebracht, daß durch die dem Oberwachmann K. zugemutete Nachrichtenübermittlung der Staat in seinem Rechte auf Ueberwachung des Verkehrs des Polizeigefangenen T. mit der Außenwelt beeinträchtigt werden sollte. Aber auch diese Schädigung des behördlichen Aufsichts- und Ueberwachungsrechtes genügt noch nicht schlechthin zum Tatbestande des § 101 StG bzw. jenem der §§ 9, 101 StG. Wäre der Fall so gelagert gewesen, daß der Angeklagte den Oberwachmann K. etwa bloß um die Weiterleitung einer harmlosen — zum Beispiel einer familiären — Nachricht ersucht hätte, dann würde sich K. durch die Willfährigkeit dieses Anliegens noch nicht des Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt nach dem § 101 StG, sondern nur eines Disziplinarvergehens schuldig gemacht haben (vgl. hiezu die Entscheidung SSt. XXIII 53).

Hier liegt aber die Sache anders. Der Angeklagte hat den im Dienste befindlichen Oberwachmann K. ersucht, den Pista P. aufzufordern, Pässe und sonstiges Schriftmaterial aus seiner (T.s) Wohnung wegzuräumen. Da der Angeklagte wegen Paßfälschungen und anderer Urkunden-delikte vorbestraft ist und insbesondere die gegenständliche Verwaltungsstrafe auch wegen einer Uebertretung des Paßgesetzes verbüßt, war sein Anliegen auf den ersten Blick nicht als ein harmloses, sondern als ein höchst bedenkliches zu erkennen. Sein Ersuchen an K. war, wie sich aus der Natur der Sache von selbst ergibt, so gedacht, daß K. hierüber seiner Dienstbehörde keine Meldung erstatten sollte. Dies beweist auch der Umstand, daß ihm der Angeklagte drei Tage später, nachdem er von der erfolgten Meldung erfahren hatte, hierüber beleidigende Vorwürfe gemacht hat. Er wollte also den Oberwachmann K. dazu verleiten, die vorgeschriebene Meldung an dessen Dienstbehörde pflichtwidrig zu unterlassen und hiedurch seine Dienstesobliegenheiten zu verletzen. Daß sich K. im Falle der Willfährigkeit dadurch eines Amtsmißbrauchs schuldig gemacht hätte, steht außer Zweifel. Dieser Amtsmißbrauch wäre aber auch auf Schädigung eines konkreten

Rechtes des Staates, nämlich des Rechtes der Polizei-behörde gerichtet gewesen, bedenklichen Manipulationen mit Reisepässen, die den dringenden Verdacht krimineller Verfehlungen erweckten, auf den Grund zu sehen und gegen solche Malversationen sicherheitsbehördliche Maßnahmen zu treffen. Es ist daher im Ergebnisse richtig, wenn das Schöffengericht den Angeklagten wegen versuchter Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt nach den §§ 9, 101 StG schuldig erkannte (OGH, 30. Juli 1957, 6 Os 185/57; LG f. Strafs. Wien, 4 b Vr 1679/57).

Voraussetzungen für den Tatbestand der fahrlässigen Krida nach § 486 Z. 1 StG

Leichtsinnig ist eine Kreditbenützung dann, wenn nicht mit der gebotenen Sorgfalt erwogen wird, ob die Rückzahlung rechtzeitig erfolgen kann, unverhältnismäßig dann, wenn die geborgten Summen außer Verhältnis zur wirtschaftlichen Kraft des Schuldners stehen, hierüber genauere Regeln aufzustellen, ist Sache der Wirtschaftslehre (SSt. V 72, SSt. VII 54, SSt. IX 63, SSt. XXII 53 und andere, Altmann, Komm. I/923).

Das Erstgericht hat sich mit der Frage, ob und inwieweit der Angeklagte bei den verschiedenen von ihm benützten Krediten erwogen hat, ob die Rückzahlung rechtzeitig werde erfolgen können, hinsichtlich der im Jahre 1953 aufgenommenen Kredite nur ganz unzureichend, hinsichtlich der nach dem Jahre 1953 aufgenommenen Kredite überhaupt nicht befaßt und die Frage des Verhältnisses der einzelnen Kredite zur jeweiligen wirtschaftlichen Kraft des Angeklagten — soweit überhaupt — nur ganz unzureichend aufgerollt. Es hat die Kreditbenützung vom Jahre 1954 und die allfälligen Kreditbenützung vom Jahre 1955 überhaupt nicht in Betracht gezogen und den Kreditbenützung vom Jahre 1953 einfach nur das Eigenkapital des Angeklagten von rund 10.000 S gegenübergestellt. Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Kraft ist aber — wenn es sich nicht um die Finanzierung gewagter Geschäfte handelt — nicht nur Art und Höhe des Eigenkapitals, sondern die gesamte wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers maßgebend, insbesondere auch seine wirtschaftliche Kraft aus vernünftigen kaufmännischen Erwartungen (OGH, 8. Mai 1957, 5 Os 1163/56; LG Wien, 4 a Vr 7121/55).

Deckungshandlungen nach vollendetem Tatbestand

Wie der OGH bereits wiederholt aussprach (EvBl. 194 Nr. 206, SSt. XXIV, 60), kann das der Verwirklichung eines Tatbestandes nachfolgende Handeln eines Täters nach dem Sinne des Gesetzes dann nicht einem weiteren Tatbestand unterstellt werden, wenn es nur den formell vollendeten Tatbestand materiell noch fortsetzt, also ausschließlich nur jenes Rechtsgut verletzt, dessen Schutz jener Tatbestand dient; denn eine solche Verletzung wird schon durch die für jenen Tatbestand vorgesehene Strafe gesühnt.

Dies trifft im vorliegenden Fall zu, denn die von dem Angeklagten zum Nachteil der vorgenannten Genossenschaft begangene Veruntreuung berührt nach der Lage des Falles die Vermögensrechte der Genossenschafter in der gleichen Richtung wie die unrichtigen Angaben, die er nach den Urteilsannahmen veranlaßt und bestätigte, um seine erste Tat zu verschleiern. Es wurde also durch sein weiteres Handeln kein anderes Rechtsgut verletzt (OGH, 7. Jänner 1957, 5 Os 575/56; LG Graz, 8 Vr 3153/5).

M. ROBITSCHEK

Generalvertretung der Schweizer Markenuhren
„REPCO“ und „TELIX“
Gold und Juwelen

Wien I, Kärntner Straße 41, Ringbasar am Porrahausplatz
Günstige Teilzahlungen

Das Ballfest der Oester- reichischen Bundes- gendarmerie

Von Gend.-Kontrollinspektor
RUDOLF GUSENBAUER
Gendarmeriezentalkommando



Zu den glänzenden gesellschaftlichen Ereignissen des Wiener Faschingslebens gehört der Ball der Oesterreichischen Bundesgendarmerie, der auch heuer wieder am 8. Februar 1958 traditionsgemäß in den Sofiensälen unter dem Ehrenschutz von Bundesminister Oskar Helmer und Staatssekretär Franz Grubhofer stattfand.

Der prächtig geschmückte große Saal bot den eintretenden Ballgästen einen erhebenden Anblick. Blumen und Blattpflanzen umrahmten die Wände, und die Balkonlogen waren mit den Fahnen der Bundesländer versehen. Schon dieser erste Eindruck vermittelte den Gästen das Erlebnis eines gesellschaftlichen Bildes, wie es nur ein erlesenes Ballfest bewirken kann.

Unter den Klängen der Bundeshymne zogen die Ehrengäste, geführt von Gendarmeriezentalkommandant General Dr. Josef Kimmel, Punkt 20 Uhr in den Saal ein. Nach dem feierlichen Einzug tanzte das Jungherren- und -damenkomitee unter Leitung des Tanzmeisters Willy Elmayer-Vestenbrugg die Eröffnungspolonäse, und anschließend eröffnete Bundesminister Dr. Otto Tschadek

für den, bei den Skiwettkämpfen in Bad-Gastein weilenden Bundesminister Oskar Helmer, den Ball. Bald schlossen sich die übrigen Gäste den bezaubernden Tanzrhythmen an und das lebhafteste Treiben nahm seinen Anfang.

Ohne Unterlaß spielten im großen Saal abwechselnd zwei Kapellen, die des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich unter der Stabführung des Kapellmeisters Johann Kolm und die Jazzkapelle Charly Gaudriot, während im Schönbrunner Saal die Polizeimusik mit moderner Musik aufwartete.

In den übrigen Räumen wurde Geselligkeit gepflegt, wo bei Schrammelmusik und Gesang der Frohsinn der Ballgäste zur Geltung kam.

Gegen Mitternacht fanden die von namhaften Künstlern gebrachten Einlagen lebhaften Anklang und die Vortragenden wurden mit reichem Beifall belohnt.

Als Folge der glanzvollen Veranstaltung nahmen die Ballbesucher gar nicht wahr, daß die Ballnacht ihrem Ende zugeht und das Morgengrauen herannaht.

Tiroler Gendarmerieball 1958

Von Gend.-Oberstleutnant EGON WAYDA, 1. Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Tirol

In dem heuer nur kurzen Fasching war der Gendarmerieball einer der ersten repräsentativen Großbälle Innsbrucks. Er hat sich würdig an seine Vorgänger angelehnt und fand wie alljährlich in den Räumen des Hotels Maria Theresia in Innsbruck statt. Die Bühne im Großen Saal war originell dekoriert und reicher Blumen- und Blätterschmuck verwandelte diesen und die übrigen Räume in stimmungsvolle Tanzsäle. Den Ehrenschutz über den Ball hatten Landeshauptmann von Tirol Doktor Tschiggfrey und Sicherheitsdirektor für das Bundesland Tirol Hofrat Dr. Stocker übernommen. Unter erlesenem Publikum befanden sich Seine Magnifizenz der Rektor der Universität Innsbruck Univ.-Prof. Dr. Gottfried Heinzl S. J. und der Prorektor Univ.-Prof. Dr. Anton Hittmair, der Präsident des Oberlandesgerichtes Doktor Widmann, der Vizepräsident Dr. Murr, Landesamts-

direktor Hofrat Dr. Schumacher, der Oberstaatsanwalt Dr. Riccabona, der Leitende Erste Staatsanwalt Doktor Allinger-Csollich, der Kommandant der 6. Gebirgsbrigade Oberst Brunner mit einer Anzahl von Offizieren, der Polizeidirektor von Innsbruck w. Hofrat Doktor Junger mit Zentralinspektor Oberstleutnant Lacheta sowie Konzeptsbeamten und Polizeioffizieren, Altlandesrat Direktor Egger, der Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck DDr. Lugger mit seinem Stellvertreter Flöckinger, Magistratsdirektor Dr. Mangutsch, Vertreter des konsularischen Korps und viele andere.

Mit einer Polonäse, geführt von Tanzmeister Prof. Lerch, begann der Ball und alsbald setzte in allen Räumen fröhlichste Feststimmung ein. Als Beweis für die Stimmung auf dem Ballfest mag der Umstand gelten, daß bis lange nach Mitternacht selbst der Kreis der offiziellen Ballbesucher vollzählig erhalten blieb.

Die Musik besorgte im Großen Saal das Tanzorchester des Landesgendarmeriekommandos für Tirol unter Kapellmeister Revierinspektor Gottlieb Schwandtner, im Blauen Saal spielte die Kapelle Gottlieb Weißbacher und in der Halle die Tanzkapelle Rudy Hobé.

Erläuterungen zur Gendarmerie-Disziplinarvorschrift

Von Gend.-Oberst Dr. JOHANN FÜRBOCK, Vorsitzender der Disziplinaroberkommission der Oesterreichischen Bundesgendarmerie

(Fortsetzung von Folge XII/57)

Zu § 8 DV

Damit sich die Strafe auswirkt, muß die Strafe der Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge auf mindestens sechs Monate lauten. Die Hemmung beginnt von dem der Einleitung des Disziplinarverfahrens (siehe die folgenden Erläuterungen zu § 28 DV) nächstfolgenden 1. Jänner oder 1. Juli. Während der im Erkenntnis festgesetzten Frist ist auch eine freie Beförderung nach § 16 GUG ausgeschlossen (§ 10 DV). Der Zeitraum, während dessen der Beamte in der Vorrückung gehemmt ist, kommt auch für den Dienstrang (§ 8 Abs. 1 GUG) und für die Vorrückung in eine höhere Dienstzulage (§ 73 GG 1956) nicht in Betracht.

Außer durch die Disziplinarstrafe der Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge erfolgen im Disziplinarverfahren nach § 10 GG 1956 noch Hemmungen: a) durch ein auf Minderung des Monatsbezuges lautendes Disziplinarerkenntnis für die im Erkenntnis bestimmte Zeit, von dem der Einleitung des Disziplinarverfahrens nächstfolgenden 1. Jänner oder 1. Juli an, b) für die Zeit der Dienstenthebung, wenn das Disziplinarverfahren durch Verhängung einer Disziplinarstrafe endete, die Entmündigung des Beamten ausgesprochen oder die Enthebung wegen Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Beamten ausgesprochen wird.

Bei Beamten, die entlassen oder strafweise in den Ruhestand versetzt wurden, wird nach § 11 GG 1956 die vom Zeitpunkt der Einleitung des Disziplinarverfahrens aufgeschobene Vorrückung in höhere Bezüge nicht mehr vollzogen.

Die Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge (Hemmung) beginnt mit jenem Tag, an dem der Bestrafte den Anspruch auf die Vorrückung in höhere Bezüge (Zeitbeförderung) erworben hat. Falls dieser Anspruch schon während des Laufes eines anhängigen Disziplinarverfahrens erworben sein sollte, beginnt die Frist mit Rückwirkung vom Anfallstermin, zum Beispiel Einleitung des Disziplinarverfahrens am 1. Juni 1956, nächste Vorrückung mit 1. Juli 1956, Rechtskraft des Erkenntnisses, lautend auf ein Jahr Ausschluß von der Vorrückung in höhere Bezüge am 1. September 1956, daher nächste Vorrückung mit 1. Juli 1957.

Analog ist bei Minderung des Monatsbezuges nach § 9 DV die Zeit der Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge unabhängig vom Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Erkenntnisses und ohne Rücksicht auf die Dauer des Disziplinarverfahrens zu ermitteln. Dadurch kann sich die Zeit des Ausschlusses der Vorrückung in höhere Bezüge (Zeitbeförderung) um höchstens drei Monate verkürzen oder verlängern, wenn der Anfallstermin in die angeführten Kalenderabschnitte fällt. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten ist daher sowohl bei der Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge als auch bei Minderung des Monatsbezuges die Strafdauer nach Halbjahren abzustufen.

Zu § 9 DV

Mit der Minderung des Monatsbezuges ist auch die Vorrückung in höhere Bezüge und die freie Beförderung ausgeschlossen. Unter den Begriff Monatsbezug fallen: Das Gehalt, die Dienstalterszulage, die Dienstzulage, die Vorrückungsbeträge, Ergänzungszulagen und Teuerungszulagen. Nicht unter den Begriff Monatsbezug fallen: Familienzulagen und Wohnungsbeihilfen, die Pauschalgebühr, Beschädigtenrenten, Wachdienstzulage und andere, für die Bemessung des Ruhegenusses nicht anrechenbare Zulagen.

Die Minderung des Monatsbezuges ist mit dem auf den Eintritt der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses folgenden Monatsersten zu vollziehen.

Der Vollzug der mit dieser Strafe verbundenen Hemmung der Vorrückung in höhere Bezüge ist durch § 10 GG 1956 geregelt. Der für die Vorrückung in höhere Be-

züge nicht anrechenbare Zeitraum fällt meist, da er nach § 10 GG 1956 von dem der Einleitung des Disziplinarverfahrens nachfolgenden 1. Jänner oder 1. Juli an läuft, mit der Zeit der Minderung des Monatsbezuges nicht zusammen.

Zu § 11 DV

Es gibt Versetzungen a) wegen zwingender dienstlicher Interessen (administrative Versetzung) und b) auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses. Zu a): Es gehört zu den Dienstpflichten (§ 67 DP), daß sich ein Gendarmeriebeamter von Amts wegen auf einen anderen Dienstposten seines Dienstzweiges mit oder ohne Wechsel des Dienstortes versetzen lassen muß.

Der Begriff Dienstzweig im Sinne der DP ist weiter als im Sinne der Dienstzweigeordnung, BGBl. Nr. 260/1954 in der Fassung BGBl. Nr. 81/1955, 160/1956 und 135/1957. Verschiedene Dienstzweige der Dienstzweigeordnung, für deren Dienstposten dieselben oder „im wesentlichen gleichartige“ Erfordernisse festgesetzt sind, gehören nach § 4 Abs. 4 DP demselben Dienstzweig im Sinne der DP an.

Aus dem Bericht des Staatsangestelltenausschusses des Abgeordnetenhauses vom 2. Mai 1912: „Im Einvernehmen mit der Regierung wird deren im Ausschuss abgegebene Erklärung im nachfolgenden wiedergegeben: Die Regierung muß gegen jede Beschränkung des Rechtes zur Versetzung des Beamten auf das entschiedenste Stellung nehmen. Denn durch eine solche Beschränkung der Versetzungsmöglichkeit würde bis zu einem gewissen Grad das Prinzip der Unversetzbarkeit des Beamten in der Verwaltung Eingang finden; damit aber wäre die Regierung außerstande gesetzt, für eine ungestörte Abwicklung des Dienstbetriebes weiterhin zu bürgen und die Verantwortung für ein klagloses Funktionieren des Verwaltungsapparates zu tragen. Der Regierung liegt es fern, von der Versetzungsbefugnis der Beamtenschaft gegenüber etwa zu dem Zweck Gebrauch zu machen, um Beamte in Fällen von Dienstvergehen zu maßregeln und so den gesetzlich vorgeschriebenen Weg der disziplinären Ahndung zu umgehen...“

Die Verfügung, durch die ein Beamter versetzt wird, ist ein Dienstbefehl, von einem gewissen Zeitpunkt an die Dienststätigkeit auf der neuen Dienststelle auszuüben und seinen Wohnsitz sobald wie möglich an dem Ort oder in der Nähe des Ortes zu nehmen, an dem die neue Dienststelle ihren Sitz hat.

Mit Zustimmung des Beamten ist seine Versetzung in ganzen öffentlichen Dienst zulässig. Ohne Zustimmung des Beamten ist sie an die Voraussetzungen des § 67 DP gebunden.

Gegenüber einem Versetzungsbefehl besteht die Gehorsamspflicht (Art. 20 B-VerfG, § 14 GDI, § 22 DP).

Der Beamte muß einer Versetzungsverfügung selbst dann Folge leisten, wenn sie nicht mit § 67 DP im Einklang steht, denn die Versetzungsverfügung steht mit den Strafgesetzen (Art. 20 B-VerfG) im Einklang. Tritt der Gendarm seinen neuen Dienst überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig an, so macht er sich des unerlaubten Fernbleibens vom Dienst schuldig.

Um den Anschein zu vermeiden, als ob die Dienstbehörde (Landesgendarmeriekommando, BMfI) dem Spruch der Disziplinarkommission vorgreifen wollte, hat sie während des Laufes eines Disziplinarverfahrens die administrative Versetzung eines Beamten möglichst zu vermeiden. Statt dessen ist der Beamte vom Dienst zu entheben oder einer anderen Dienststelle zuzuteilen, sofern seine Verfehlung eine Entfernung aus der bisherigen Dienststätigkeit oder dem Dienstort erfordert.

Vor Versetzung oder Aenderung in der dienstlichen Verwendung eines leitenden Beamten, eines Bezirksgendarmeriekommandanten, Stellvertreters des Bezirksgendarmeriekommandanten oder Lehrers ist die Genehmigung des BMfI einzuholen.

Die Verquickung einer administrativen Versetzung mit

Dr. EDUARD NEUMAIER

Wann ist bei Raufhändeln Strafanzeige nach § 152 StG zu erstatten

Bei Raufhändeln und Wirtshausschlägereien kommt es nicht selten vor, daß den Beteiligten durch Schläge Zähne eingeschlagen werden. Nach dem Einschreiten der Sicherheitsorgane ergibt sich häufig die Frage, ob die notwendige Anzeige nach dem schweren Tatbestand gemäß § 152 StG oder nur nach § 411 StG zu erstatten ist. Die Hauptfrage ist daher, ob das Ausschlagen von Zähnen überhaupt eine schwere Verletzung im Sinne des § 152 StG darstellt. Danach richtet sich ja auch die Abfassung der Anzeige. Als Richtlinien mag die in wiederholten Erkenntnissen des OGH zum Ausdruck gebrachte Ansicht der Rechtsprechung gelten.

Gemäß dem § 152 StG macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig, „wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht, ihn zu töten, aber doch in anderer feindseliger Absicht auf eine solche Art handelt, daß daraus eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens 20tägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung oder eine schwere Verletzung desselben erfolgte“.

Der Begriff der „schweren Verletzung“ wird im Gesetz nicht näher umschrieben. Ob eine solche vorliegt oder nicht, ist eine vom Gericht zu entscheidende Rechtsfrage, deren Beantwortung allerdings in den meisten Fällen unter Berücksichtigung eines gerichtsärztlichen Gutachtens zu erfolgen hat; in diesem Gutachten wird der Sachverständige dem Gerichte die Grundlagen für die Entscheidung liefern müssen und den Grad der Verletzung vom medizinischen Standpunkte aus zu beurteilen haben.

Lehre und Rechtsprechung sind sich darüber einig, daß die Frage nach dem Grade der Verletzung unter Berücksichtigung der Wichtigkeit des verletzten Organs, der Schwere des gesundheitlichen Nachteiles, der Ungeßundheit des Heilungsverlaufes, der Gefährlichkeit der Verletzung und der Möglichkeit weiterer Folgen für den Verletzten zu beantworten ist. Daraus ergibt sich, daß die Frage, ob der Verlust eines Zahnes oder mehrerer Zähne eine schwere Verletzung im Sinne des § 152 StG darstelle, nicht ohne weiteres beurteilt werden kann. Ab-

gesehen von der Anzahl der verletzten Zähne wird es insbesondere darauf ankommen, ob sie gesund waren, ob sie in einer vollen Zahnreihe oder isoliert standen, ob ihre Antagonisten vorhanden sind und ob die Zähne abgebrochen oder samt den Wurzeln herausgeschlagen wurden.

Als eine schwere Verletzung wird der Verlust von Zähnen somit insbesondere dann zu werten sein, wenn das Gebiß des Verletzten eine Funktion, die es bis zur Verletzung noch zu erfüllen vermochte, infolge der Beschädigung nicht mehr erfüllen kann, wenn also beispielsweise die zuvor noch vorhandene Kaufähigkeit einer Gebißreihe durch die Verletzung verlorenght; in einem solchen Falle ist zweifellos ein schwerer gesundheitlicher Nachteil gegeben. Es wird aber auch in Betracht zu ziehen sein, welche zahnärztlichen und zahntechnischen Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen der Verletzung erforderlich sind. Bei der Verletzung von Gebissen, die schon früher schadhafte waren, wird auf den Zustand vor und nach der Verletzung entsprechend Bedacht zu nehmen sein, da der Täter für den Zustand des Gebisses vor der Tat nicht verantwortlich gemacht werden kann und nur die infolge seiner Tat eingetretene Verschlechterung zu verantworten hat.

Im Einzelfall wird also festzustellen sein, in welchem Zustande sich das gesamte Gebiß des Verletzten vor der Straftat befunden hat; erst aus einem Vergleiche des Zustandes des gesamten Gebisses vor und nach der Straftat ergeben sich die Grundlagen für eine richtige rechtliche Beurteilung der Tat, da nur hieraus zu erkennen ist, ob das Gebiß des Verletzten vor der Tat noch zu Funktionen geeignet war, die es nach der Tat zu erfüllen nicht mehr vermag. Schließlich ist auch zu erörtern, welche Maßnahmen zur Sanierung des Gebisses vor der Straftat bereits notwendig gewesen wären und welche nunmehr notwendig sind; denn auch aus der Abwägung dieser Umstände können Schlüsse auf den Grad der Verletzung gezogen werden.

Diese Momente werden die Sicherheitsorgane stets zu berücksichtigen haben, soll die erstattete Anzeige in jeder Hinsicht den Gerichten entsprechen.

einer strafweisen Versetzung infolge eines nachträglich erlassenen Disziplinarerkenntnisses ist unstatthaft.

Zu b): Dienstrechtliche Maßnahmen jeder Art — wie Belehrungen, Rügen (§ 2 DV), Versetzung, Zuteilung, Enthebung von einer Dienststellung, Versetzung in den Ruhestand, Verlust der Dienstbezüge nach § 13 Abs. 3 GG 1956 usw. — hindern, selbst wenn sie wegen eines im Disziplinarverfahren verfolgten Sachverhaltes erfolgen und vom Beamten als eine Art Strafe empfunden werden können, nicht die weitere diszipliniäre Verfolgung und Bestrafung.

Die DP kennt keine strafweise Versetzung. Im Gend-DiszG dagegen wurde sie als Disziplinarstrafe aufgenommen, weil es gerade bei der Gendarmerie wegen ihrer innigen Berührung mit der Bevölkerung notwendig ist, Beamte, welche sich diszipliniäre Verfehlungen zuschulden kommen ließen, im Interesse ihrer dienstlichen Autorität unbedingt aus der bisherigen Umgebung entfernen zu können.

Ein Gendarmeriebeamter, der mit einem Verweis, einer Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge oder einer Minderung des Monatsbezuges bestraft worden ist, kann zusätzlich auch administrativ versetzt werden, wenn es zwingende dienstliche Interessen erfordern.

Ein auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses versetzter Gendarmeriebeamter darf erst dann in den Dienstort, von dem er strafweise versetzt wurde, zurückversetzt werden, wenn die Strafe nach § 53 Abs. 1 DV gelöscht ist. Unter Dienstort ist das Gemeindegebiet des Ortes zu verstehen, in dem die Dienststelle liegt.

Zu § 12 DV

Auf strafweise Versetzung in den Ruhestand kann ohne Verminderung oder mit Verminderung des Ruhegenusses erkannt werden. Im zweiten Fall kann die Ruhe-

standsversetzung für dauernd oder für eine gewisse Zeit erfolgen. Der Abzug vom normalen Ruhegenuß (der Abfertigung) ist mit höchstens 25 Prozent festzusetzen. Da eine befristete Ruhestandsversetzung (mit vermindertem Ruhegenuß) selten den Strafzweck erfüllen wird, ist diese Strafe möglichst nicht zu verhängen.

Während eines Disziplinarverfahrens ist eine administrative Versetzung in den Ruhestand grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Ihre Durchführung ist jedoch von der Genehmigung des BMfI abhängig.

Ueber alle im Zuge einer beabsichtigten administrativen Ruhestandsversetzung verfügten Maßnahmen ist die Disziplinar- (Ober-) Kommission zu unterrichten, damit die Verhängung einer nicht vollziehbaren Strafe vermieden wird.

Damit ein Beamter, der die Disziplinarstrafe der strafweisen Versetzung in den Ruhestand erhalten hat, nicht länger als nötig die Aktivitätsbezüge bezieht, ist zu beachten, daß die Versetzung in den Ruhestand mit der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses erfolgt ist. Einer administrativen Durchführung bedarf sie nur insofern, als die bezugs- (pensions-) anweisende Stelle von der strafweisen Pensionierung zu verständigen ist und die Abrüstung zu veranlassen ist (§ 6 Abs. 2 GG 1956 und Durchführungsbestimmungen zu § 6 GG 1956, Erl. BKA vom 21. Juni 1956, Zl. 50.000-3).

Auf Beamte, die nach dem 31. Dezember 1955 angestellt wurden, finden die Bestimmungen über eine begünstigte Anrechnung von Dienstjahren (§ 116 Abs. 3 GG 1927, in der Fassung BGBl. II 317/1934 und § 46 Abs. 3 GUG) keine Anwendung, wenn sie auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses in den Ruhestand treten (§ 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 5 Ruhegenußvordienstzeitengesetz, BGBl. Nr. 26/1956).

Gendarmerie-Weihnachtsfeier in Eisenstadt

Von Gend.-Revierinspektor KARL SCHRANZ, Landesgendarmeriekommando für das Burgenland

In Anwesenheit des Landesgendarmeriekommandanten Oberstleutnant Franz Krivka, einer Anzahl Gendarmerieoffiziere und zahlreicher Gendarmeriefamilien fand am 20. Dezember 1957 im vollbesetzten großen Saale der Kammer der gewerblichen Wirtschaft in Eisenstadt eine



Der Weihnachtsmann überbringt die Botschaft des Christkindleins

vom Stabe des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland veranstaltete Weihnachtsfeier statt, bei der 125 Kinder von Gendarmeriebeamten mit Weihnachtsgeschenken beteiligt wurden.

Die Begrüßungsansprache hielt der Adjutant des Landesgendarmeriekommandos Gendarmerierittmeister Michael Lehner, der in seiner Festrede unter anderem darauf hinwies, daß diese im größeren Rahmen veranstaltete Weihnachtsfeier die erste nach Kriegsende, ja seit Bestehen des Landesgendarmeriekommandos, sei. Die burgenländischen Gendarmen, so betonte er, schätzen sich heute glücklich, in einem freien Lande wieder friedliche Weihnachten im Familien- bzw. Kameradenkreise feiern zu können, da die meisten von ihnen das vorjährige Weihnachtsfest infolge der tragischen Ereignisse in Ungarn und des darauffolgenden Flüchtlingsstromes nach Oesterreich im Dienst bzw. Grenzeinsatz verbringen mußten. Die Weihnachtsfeier habe nicht den Zweck, ein großes musikalisches Können oder eine theatrale Aufführung zu zeigen, sondern mit den Gendarmeriefamilien zusammen zu sein, das Zusammengehörigkeitsgefühl der Gendarmerieangehörigen und deren Familien zu pflegen und den Kindern Weihnachtsgeschenke zu überreichen.

Nach der Begrüßungsansprache wurden von einigen Kindern Weihnachtsgedichte vorgetragen und von einem Mädchenchor unter Leitung von Frl. Senta Reichenfader Weihnachtslieder gesungen. Die Zuhörer dankten

für diese abwechslungsreichen Darbietungen mit wohlverdientem Beifall.

Die musikalische Umrahmung der Feier wurde von einer kleinen Besetzung der Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos unter Leitung des neuen Kapellmeisters Franz Kopinits besorgt. Die weihnachtlichen Klänge ergriffen die Herzen von groß und klein und erhöhten die festliche Stimmung.

Die größte Überraschung für die Kinder war der Einzug des Weihnachtsmannes. Alle Kinderaugen glänzten beim Anblick seiner märchenhaften Gestalt. Er trug, um die Schultern geschwungen, seinen legendären Sack, am Kinn einen langen weißen Bart und in der rechten Hand einen großen Stock. Angestrengt von der langen Reise, betrat er mühsam die Bühne und überbrachte den Anwesenden eine Botschaft vom Christkindlein. Gespannt lauschten alle seinen Worten, die mit einem Appell an die Kinder, auch im kommenden Jahr brav und folgsam zu sein, ausklangen.

Sodann nahm der Weihnachtsmann vor dem im Lichterglanze erstrahlenden Christbaum die Verteilung der Geschenke vor. Fiebernd vor Begeisterung verfolgten die Kinder diese langersehnte „feierliche Handlung“. Viel von ihnen ließen es sich nicht nehmen, die schönen Geschenke vom Weihnachtsmann persönlich zu empfangen. Schließlich erhielten alle der anwesenden 125 Kinder



Ein Mädchenchor singt Weihnachtslieder

Weihnachtspakete. Die reichhaltigen Geschenke entsprachen den gespannten Erwartungen der Kleinen und fanden auch bei den Eltern lebhaften Anklang.

Mit dem „Stille-Nacht“-Lied, daß von allen Anwesenden mitgesungen wurde, fand die eindrucksvolle Weihnachtsfeier ihren Abschluß.

Gend.-Revierinspektor KARL HERBRICH

Die niederschriftliche Einvernahme

Im § 109 der GDI sind im allgemeinen die materiellen als auch zum Teil die formellen Voraussetzungen über die Aufnahme von Protokollen und Anzeigen instruktionsgemäß festgehalten. Wie sich aber der vernehmende Beamte hierbei verhalten und welchen Vorgang der Einvernahme er dabei einhalten soll, um eine Niederschrift, so wie sie sein soll zu verfassen, das wird in dem nun folgenden Artikel etwas näher beschrieben.

Als Grundsatz bei der Vernehmung gilt: Ruhe bewahren, mit Geduld und Ausdauer sowie mit einer sicheren Ueberlegenheit die Vernehmung zu führen und alles festhalten, selbst das Geringste, zumal alles, wenn oft nicht sogleich, aber doch später bei den eventuellen weiteren Vernehmungen von Belang sein kann. Für den vernehmenden Beamten wird es daher angebracht und auch nicht unerlässlich sein, wenn er sich, bevor er überhaupt zu einer Vernehmung schreitet, ein für den jeweils erhebenden Fall geeignetes Schema zurechtlegen würde. Im Zuge einer Vernehmung eines an sich schweren oder sehr komplizierten Kriminalfalles kann es natürlich vorkommen, daß der Erhebungsbeamte dieses Schema, wegen verschiedener oft nicht gänzlich belangloser Einwände, die etwa von Seite eines Delinquenten gemacht würden, entweder nur teilweise oder überhaupt nicht gebrauchen kann, und er dadurch vielmehr gezwungen ist, noch während der Einvernahme, unter Berücksichtigung der sich etwa hierbei ergebenden persönlichen oder sonstigen Verhältnissen, die Vernehmung nach seinem freien Ermessen zu führen. Um dergleichen Schwierigkeiten schon im Vorhinein wirksam zu begegnen, wäre es überhaupt zweckmäßig, wenn nicht gleich zu Beginn der Vernehmung mit der Niederschrift begonnen würde. Der zu Vernehmende soll daher dazu verhalten werden, den Sachverhalt mit den sich hierbei ergebenden Umständen, Motiven und dergleichen zu erzählen und erst nach Beendigung desselben ist mit dem Verfassen der Niederschrift zu beginnen. Schon während des Erzählens des Sachverhaltes oder auch Tatbestandes, soll schon der vernehmende Beamte schlagwortartige Notizen festhalten, um später beim Verfassen der Niederschrift eine klare, zusammenhängende und lückenlose Darstellung von dem ganzen Geschehen zu erhalten. Etwaige Irrtümer oder Ergänzungen in der Niederschrift sollen durch „Nachträge“ berichtigt und durch eine nähere Beschreibung vervollständigt werden.

Eine stilistisch einwandfreie, dem Sachverhalt nach vollständige niederschriftliche Vernehmung, bildet für den Richter oder Sachverständigen ein wichtiges Protokoll, von dem oft entweder über Schuld und Strafe oder über einen Freispruch entschieden wird. Es gibt bekanntlich verschiedene Verbrechertypen; ihre Charaktere und damit ihre psychologische Eigenart sowie auch ihre physiognomische Erscheinung sind verschieden, die dem einvernehmenden Beamten jedoch schon vorweg bekannt sein sollen, ehe er überhaupt mit der Vernehmung eines Delinquenten beginnt. Deshalb wird bei der Einvernahme solcher Personen eine unbedingte Menschenkenntnis als Voraussetzung erforderlich sein, ohne die es äußerst schwer sein würde, ein gut fundiertes Geständnis oder irgendeine andere Aussage, die der Wahrheit entsprechen soll, zu erhalten. Um eine Einvernahme mit Ueberlegenheit und auch wirklich mit Erfolg zu führen, ist eine große Geduld und eine unermüdete und dabei zähe Ausdauer notwendig.

Der einvernehmende Beamte muß sich nämlich stets im klaren darüber sein, daß ein jeder Verbrecher, insbesondere dann, wenn er schon wiederholt vorbestraft und inhaftiert gewesen ist, mit lügenhaften und zum Teil auch falschen Argumenten versuchen wird, entweder den jeweiligen Fall in einer sehr belanglosen Art zu demonstrieren oder er wird auf einer anderen raffinierten Tour versuchen das ganze Geschehen überhaupt in ein falsches Licht zu rücken. Damit eben dem betreffenden Delinquenten in diesem Belange dieses Vorhaben nicht gelingen kann, sind ihm alle seine Einwände durch die verschiedenen Zeugen aussagen und mit den eventuell vorhandenen sonstigen Beweismitteln anschaulich zu widerlegen. In Anbetracht aller vorgetragenen und auch gezeigten Beweismittel, wird dann der

Beschuldigte gezwungen sein, sich zu einem offenen und wahren Geständnis zu bequemen. Voraussetzung natürlich ist, wenn ein solches Geständnis erzielt werden soll, daß gerade die Zeugenaussagen und die sonstigen Beweismittel zueinander derart koordinieren, so daß weder Kompromisse noch irgendwelche Zweifel in einem Punkt der Einvernahme aufscheinen können, die etwa

Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter durch den Bundespräsidenten

Goldenes Verdienstzeichen

Gendarmeriemajor Albert Hönemann
Gendarmeriemajor Alfred Karplus

Silbernes Verdienstzeichen

Gendarmeriemajor Johann Borna
Gendarmeriemajor Dr. Walter Schoner
Gendarmeriemajor Rudolf Zellhofer
Gendarmerierittmeister Franz Dobretzberger
Gendarmerierittmeister Rudolf Sams
Gendarmerierittmeister Franz Seitelberger
Gendarmeriekontrollinspektor Karl Breitenfellner

Goldene Medaille

Gendarmerieoberleutnant Albrecht Schröder
Gendarmeriebezirksinspektor Ignaz Reinold
Gendarmeriebezirksinspektor Josef Sonnleitner
Gendarmeriebezirksinspektor Rudolf Steinwender
Gendarmeriebezirksinspektor Adolf Weber
Gendarmeriebezirksinspektor Kurt Wollinger

Silberne Medaille am roten Band

Gendarmerierevierinspektor Anton Zoller

Silberne Medaille

Gendarmerierevierinspektor Josef Bichler
Gendarmerierevierinspektor Franz Engelmaier
Gendarmerierevierinspektor Johann Hajny
Gendarmerierevierinspektor Franz Klaus
Gendarmerierevierinspektor Franz Kramer
Gendarmerierevierinspektor Walter Misar
Gendarmerierevierinspektor Franz Müller
Gendarmerierevierinspektor Ulrich Spenglingwimmer
Gendarmerierevierinspektor Ferdinand Waldenberger
Gendarmerierevierinspektor Ernst Zöchbauer
Gendarmerierayonsinspektor Heinrich Hinterberger
Gendarmeriepatrouillenleiter Karl Mosgieler
Gendarmeriepatrouillenleiter Johann Winkler

Bronzene Medaille

Gendarmeriepatrouillenleiter Franz Dutzler
Gendarmeriepatrouillenleiter Friedrich Kitzberger
Gendarmeriepatrouillenleiter Walter Körner
Gendarmeriepatrouillenleiter Josef Wolfmayr



BÜRO- UND KLEINMÖBELERZEUGUNG

J. FRANZ LEITNER

WIEN VII, SCHOTTENFELDASSE 53

TELEPHON 44 45 37

AUSLIEFERUNGSLAGER

● Steiermark: Fa. Ludwig & Co.
Graz, Neutorgasse 47
Telephon 45 43

● Tirol: Fa. Otto Schütz
Innsbruck, Maria-Theresien-
Straße 19
Telephon 55 63

eine Handhabe für den Beschuldigten bieten würden, womit er sich nur um ein Jota aus der Affäre ziehen könnte.

Bei Vernehmungen werden oft sehr interessante Themen berührt, wobei es nicht selten vorkommt, daß dem vernehmenden Beamten oft Ausdrücke, die branchenbedingt sind, unbekannt erscheinen. In einem solchen Fall wird es angezeigt sein, wenn er sich darüber von einer einschlägig fachkundigen Person beraten läßt, ehe er in Unkenntnis der Begriffe eine solche Vernehmung weiterführt, zumal gerade dadurch in einem Protokoll Lücken entstehen.

Der vernehmende Beamte darf seinem Gegenüber nicht zeigen, daß er das eine oder andere überhaupt nicht versteht, sondern er muß unbedingt taktisch so tun als ob, zumal er ansonsten niemals dem Einzuvernehmenden gegenüber überlegen ist. Denn wenn einmal dem einvernehmenden Beamten die Ueberlegenheit fehlt, dann ist auch jedwedes Bemühen um ein Geständnis nicht nur umsonst, sondern — wie die Praxis schon bewiesen hat — nahezu aussichtslos. Was ist die Folge, daß der vernehmende Beamte, in Anbetracht der Aussichtslosigkeit trotzdem versuchen wird mit den sogenannten Suggestivfragen — die an sich verboten sind — die Vernehmung weiter zu führen, um etwa noch auf diese Weise einen Erfolg in der Vernehmung zu erzielen. Und das ist so quasi ein indirekter Zwang, der dann auf den Einzuvernehmenden ausgeübt wird, wobei nur in den äußerst seltensten Fällen ein Geständnis, so wie es der reinen Wahrheit entsprechen soll, erzielt wird.

Bei einer von allem Anfang richtig gestarteten Vernehmung kann es niemals vorkommen, daß in einem Protokoll etwas ausgelassen oder gar in Vergessenheit geraten kann, und wenn, dann muß sogleich alles am Schluß der Niederschrift, mit einem entsprechenden Hinweis oder im "Nachtrag" erwähnt und beschrieben werden.

Um ein lückenloses und damit zusammenhängendes, einwandfreies Protokoll zu erzielen, muß sich der betreffende Beamte mit einer sicheren und dabei für den jeweiligen Fall gut durchdachten Vernehmungstechnik bedienen. Gerade darüber könnte sehr viel geschrieben werden, zumal ja ausschließlich nur durch sie der Erfolg zu einem Geständnis präzisiert wird. Das Kapitel Vernehmungstechnik wird in der Folge deshalb nicht näher beschrieben, zumal es in dem Lehrbuch der Kriminologie von Prof. Dr. Ernst Seelig sehr ausführlich behandelt ist. Zu diesem Kapitel könnte nur noch zusätzlich eines erwähnt werden, und zwar, daß sich im allgemeinen über die Vernehmungstechnik keine feste oder bindende Norm aufstellen läßt. Erstens aus dem Grunde, weil jeder Fall — egal welcher es ist — grundlegend verschieden ist und zweitens es ausschließlich auf den betreffenden einvernehmenden Beamten ankommt, mit welcher geistiger und dabei taktischer Ueberlegenheit er die Vernehmung führt.

Es soll das Bestreben eines jeden Ausforschungs- und Erhebungsbeamten im allgemeinen darin liegen, eine mit Mühe und Ausdauer gepflegte Erhebung mit den hierbei verfaßten Niederschriften so abzuschließen, so daß es in bezug des erzielten Erfolges (Geständnisses und dergleichen) nicht den geringsten Zweifel geben kann und widerspruchlos eine jede Einvernahme aufscheint. Das ist schließlich der Gipfelpunkt und damit die Krönung einer jeden Vernehmung in der Ausforschungstätigkeit, die sich ein jeder Ausforschungsbeamte, der an die Klärung eines Falles herangeht oder dazu beauftragt wird, zum Ziel setzen soll.

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. Für den Inhalt verantwortlich: Gendarmerie-Major Ferdinand Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. Druck: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., Wien V, Nikolsdorfer Gasse 7-11

Privatspital für Nervenkrankte

WIEN XIX, OBERSTEINERGASSE 18-24, TELEPHON 42 41 85

Offene und geschlossene Abteilung. Behandlung aller Arten Nervenkrankter, Epileptiker, multiple Sklerose. Spezialabteilung für Entwöhnung (Alkohol, Mo.). Spezialabteilung für Schlaganfälle.

Mitglieder der BUNDESKRANKENKASSE werden aufgenommen

Spar- und Darlehenskasse

ÖFFENTLICH ANGESTELLTER
Regist. Genossenschaft mit beschr. Haftung, Gründungsj. 1886

Hauptanstalt: Wien IX, Währinger Straße 61
im eigenen Anstaltsgebäude
Telephon 33 36 56, Postscheckkonto 10.402

Spar- und Giroeinlagen
VON JEDERMANN OHNE LEGITIMATIONSZWANG

Personaldarlehen
nur an pragmatisierte öffentlich Angestellte u. Pensionisten —
Sicherung: Gehaltsvormerk an erster Stelle und Versicherung

GESCHÄFTSSTELLEN: VERTRETUNGEN:
Innsbruck, Adamgasse 9a Graz, Obere Bahnstraße 47
Linz, Landstraße 111 Klagenfurt, Gabelsbergerstraße 26
Salzburg, Kaigasse 41



BATTERIE-FABRIK

Gegründet 1921 JOHANN PROKOSCH
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf 82 25 47

LEOPOLD PETERKA

BAU- UND MÖBELTISCHLEREI

WIEN XII
LASKEGASSE 17

TELEPHON 54 81 65

Es lohnt sich, zu Neckam zu fahren!



Offizielle Verkaufsstelle und Kundendienst der
Steyr-Daimler-Puch AG

WIEN XI SCHWECHAT BRUCK a. d. L.
Hauptstraße 27 Hauptplatz 3 Lagerstraße 2
Tel. 7213 83 Tel. 77 64 86 Tel. 253

Leder-
bekleidung

Handschuherzeuger

Walter Weiland

Telephon 33 25 25
Telephon 54 12 50

Wien XVI, Neulerchenfelder Straße 45
Wien XV, Mariahilfer Straße 147

Raiffeisenkasse Bruck / Mur

Reg. Gen. m. unb. H.

Hauptanstalt: Bruck a. d. Mur
Mittergasse 18
Telephon 135

Zweigstellen:
Kapfenberg
Wiener Str. 44
Telephon 470

Pernegg-Kirchdorf 20
Telephon 10

Das Geldinstitut für alle / An- und Verkauf
fremder Zahlungsmittel

Wir empfehlen unsere
Qualitäts-, Faß- und Flaschenweine



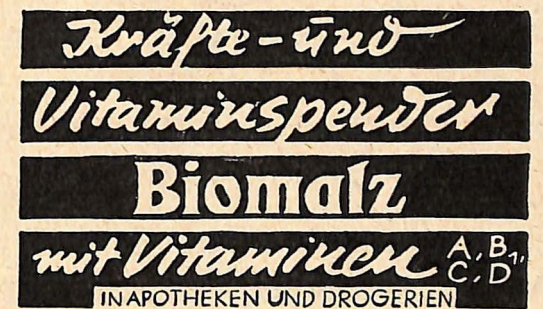
EISENSTADT, RUSTER STRASSE 14, TEL. 338
Drahtanschrift: Landesellerei Eisenstadt

Ihre Übersiedlung in Wien
oder nach den Bundesländern
per Bahn oder Möbelauto
bestens und billigst durch

KIRCHNER & CO.

Wien I, Fischhof 3 — Bauernmarkt 22
Tel. 637636, 631606, 634568, Fernsehr. Wien 1506

Eigene Möbellagerhäuser / Verpackungen / Leih-
kisten / Versicherungen / Eiltransporte / Bewährte
Vertretungen in allen Orten Österreichs



C. TRAU

TEE-, RUM- und
COGNAC-IMPORT

Spirituosen- und
Fruchtsäfte-Erzeugung

Wien I, Wildpretmarkt Nr. 7
Telephon 63 34 99

BÜROMASCHINEN
BÜROBEDARF



WIEN IX, SCHLICKGASSE 2 und 6
Telephon 56 41 86, 56 11 12

- Einkauf
- Verkauf
- Umtausch

Eigene Reparaturwerkstätte

ADLER

BÜROMASCHINEN



Güte dient mehr und länger

ADLERWERKE vorm. H. KLEYER A. G.
FRANKFURT AM MAIN

GENERALVERTRETUNG FÜR ÖSTERREICH:
HANDELSKONTOR GES. M. B. H.
WIEN I, SCHUBERTRING 6, TELEPHON 52 45 71



eine
wirkliche
Erfrischung

Libella

Wichtig für alle Dienststellen der
Gendarmerie und Polizei

Das österreichische Fremdenpolizeirecht

mit Einschluß des österreichischen Paßrechtes und
der zwischenstaatlichen und internationalen Abkom-
men, insbesondere der Genfer Flüchtlingskonvention,
mit erläuternden Anmerkungen

herausgegeben von
Dr. Willibald Sauer
Oberpolizeirat

Mit einem Geleitwort von
Sektionschef Dr. Kurt Seidler

Umfang: Oktav, 180 Seiten. Preis: S 48.—

Durch das Inkrafttreten des neuen Fremdenpolizei-
gesetzes wurde das Fremdenpolizeirecht einer
grundlegenden Neuordnung unterzogen. Die vor-
liegende übersichtliche Darstellung aller auf diesem
Gebiet zu beachtenden Vorschriften ist sowohl für
die Praxis der zuständigen Dienststellen und Beam-
ten als auch für die Parteien und ihre Vertreter
unentbehrlich.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim
Verlag Manz, Wien I, Kohlmarkt 16

TELLER



88
DIE WAHL DES HERRN,
DER SICH ZU KLEIDEN WEISS